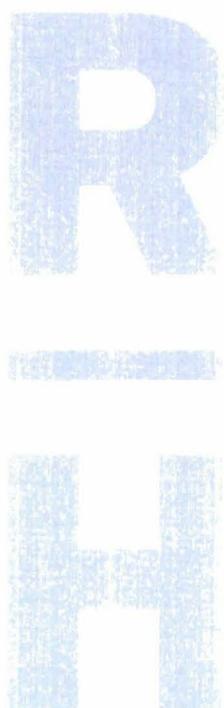


Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung
der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016
gemäß § 9 RHG 1948

III-401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP



Band 4c:

Ergebnisse der § 9 Prüfungen

BRA 2016



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung
der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016
gemäß § 9 RHG 1948

Textteil Band 4c:
Ergebnisse der § 9 Prüfungen

Die Präsidentin des Rechnungshofes

Dr. Margit Kraker

Wien, Juni 2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juni 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8965
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes
für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	11
Prüfungsumfang	13
Abschnitt I: Allgemeine Feststellungen	17
Budgetierung	17
Vermögensrechnung – Aktiva	21
Vermögensrechnung – Passiva	30
Ergebnisrechnung	39
Feststellungen zum System der Verbuchung	44
Abschnitt II: Stichprobenprüfung	57
Übersicht	57
UG 01 bis UG 05 Oberste Organe	58
UG 06 Rechnungshof	60
UG 10 Bundeskanzleramt	60
UG 11 Inneres	63
UG 12 Äußeres	65
UG 13 Justiz	66
UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	68
UG 15 Finanzverwaltung	70

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes
für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



UG 20 Arbeit	72
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	74
UG 22 Pensionsversicherung	76
UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte	77
UG 24 Gesundheit und Frauen	78
UG 25 Familien und Jugend	81
UG 30 Bildung	84
UG 31 Wissenschaft und Forschung	85
UG 32 Kunst und Kultur	86
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	88
UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	89
UG 40 Wirtschaft	90
UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	93
UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	94
UG 43 Umwelt	97
UG 44 Finanzausgleich	99
UG 45 Bundesvermögen	100
UG 46 Finanzmarktstabilität	101
Buchhaltungsagentur des Bundes	103
Schlussempfehlungen	107

BRA 2016



Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes
für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Stichproben mit Mängeln _____	16
Tabelle 2:	Abstimmung der Bankkontenstände _____	23
Tabelle 3:	Nettovermögen in der Vermögensrechnung 2016 _____	30
Tabelle 4:	Prozesskostenrückstellungen: Abweichungen zur Einschätzung der Finanzprokuratur (nach Ressorts) _____	36
Tabelle 5:	Nicht periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen _____	43

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes
für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BBG	Bundesbeschaffungs GmbH
BFG 2016	Bundesfinanzgesetz 2016
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundshaushaltsgesetz 2013
BHV 2013	Bundshaushaltsverordnung 2013
KA	Bundeskanzleramt
BlgNR	Beilage Nummer
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BRZ	Bundesrechenzentrum GmbH
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc.	et cetera
EUR	Euro

BRA 2016



Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes
für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948

GDV	Grunddatenverwaltung der Finanzverwaltung
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
HIS	Haushaltsinformationssystem
HV-SAP	Haushaltsverrechnung-SAP
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT-KonG	IKT-Konsolidierungsgesetz
inkl.	inklusive
ISA	International Standards on Auditing
ISSAI	International Standard of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
KPV 2013	Kontenplanverordnung 2013
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG 1948	Rechnungshofgesetz 1948
RLV 2013	Rechnungslegungsverordnung 2013
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
UStG 1994	Umsatzsteuergesetz 1994

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes
für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZMR	Zentrales Melderegister

Wirkungsbereich aller Obersten Organe und Bundesministerien

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

Kurzfassung

Der RH führte von September 2016 bis April 2017 die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2016 (sogenannte § 9 Prüfung) durch. Ziel war, die Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und der Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2016 zu beurteilen. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung überprüfte der RH 1.868 Stichproben, von denen 698 (bzw. 37,4 %) Mängel aufwiesen. (TZ 1, TZ 2)

146 Belege (bzw. 7,8 %) bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen („high risk“-Mängel). Bei 552 Belegen (bzw. 29,6 %) stellten die Mängel ein geringes Risiko für einen fehlerhaften Ausweis in den Abschlussrechnungen dar („low risk“-Mängel). (TZ 2)

Am häufigsten verstießen die haushaltsleitenden Organe gegen die Verpflichtung zur Erfassung von Obligos. Als weitere Mängel stellte der RH insbesondere die fehlende Dokumentation der Durchführung der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, nicht eingehaltene Zahlungsziele sowie unzureichende Beleggrundlagen fest. Unzureichende Beleggrundlagen traten in Form von unvollständigen Verrechnungsunterlagen, Verrechnungsunterlagen mit unvollständigen Angaben oder manuellen Ergänzungen oder Berichtigungen auf Eingangsrechnungen, ohne ordnungsgemäßer Rechnungs Korrektur auf. In einigen Fällen akzeptierten Bundesministerien Eingangsrechnungen, die in Papierform und nicht gemäß e-Rechnungsverordnung von Rechnungslegern als e-Rechnung eingebracht wurden. (TZ 20 bis TZ 28)

Weiters zeigte der RH falsche Kontenzuordnungen, die nicht korrekte Darstellung von abrechnungspflichtigen Gebarungsfällen im Haushaltsverrechnungssystem sowie das Fehlen des Eingangsvermerks auf verrechnungsrelevanten Unterlagen auf. (TZ 19, TZ 21, TZ 29)

Die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und der Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen nahmen die haushaltsleitenden

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



den Organe großteils nicht in Anspruch, wodurch der Aufwand in diesen Fällen nicht periodengerecht zugeordnet wurde. (TZ 16)

Der RH überprüfte im Zusammenhang mit der korrekten zeitlichen Zuordnung zu den Finanzjahren 2016 bzw. 2017 aus allen Untergliederungen 978 Belege, die Buchhaltungsagentur prüfte in Abstimmung mit dem RH sämtliche im Februar 2017 übermittelten Belege aller Bundesministerien und Obersten Organe hinsichtlich der korrekten zeitlichen Zuordnung. Im Zuge dieser systematischen Prüfungshandlungen beauftragte der RH Mängelbehebungen im Ausmaß von insgesamt 1,547 Mrd. EUR, sodass diese Mängel in den Abschlussrechnungen 2016 nicht mehr enthalten sind. (TZ 18)

Durch die oftmals erst beträchtliche Zeit nach dem Einlangen erfolgte Erfassung von Eingangsrechnungen kam es zu falschen Periodenzurechnungen von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. (TZ 17)

Weitere Beanstandungen gab es wegen des Verstoßes verschiedener haushaltsleitender Organe gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Budgetierung und weil Leasinggüter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes befanden, teilweise nicht im Anlagevermögen ausgewiesen waren. (TZ 3, TZ 4)

Trotz begründeter Ansprüche erfassten die haushaltsleitenden Organe in vielen Fällen Forderungen nicht bzw. unterließen die Bewertung der erfassten Forderungen, wodurch deren Ausweis in der Vermögensrechnung nicht korrekt war. (TZ 9, TZ 10)

Mit der Umstellung auf das Geschäftspartnermodell in der Haushaltsverrechnung wurde eine mehrfach wiederholte Empfehlung des RH umgesetzt, allerdings kam es bei der Umstellung zu Auszahlungsverzögerungen. (TZ 7)

Bezüglich der Rückstellungen stellte der RH wiederholt fest, dass Prozesskostentrückstellungen nicht oder in einer nicht nachvollziehbaren Höhe gebildet worden waren, und dass die vorgenommene Abzinsung der langfristigen Personalmrückstellungen nicht gesondert ausgewiesen war. Ferner war keine vollständige Überprüfung der Grunddaten bei den Personalmrückstellungen möglich. (TZ 13, TZ 15)

Die separat im Anhang auszuweisenden Aufwandskategorien (z.B. Aufwendungen für IT-Dienstleistungen und -wartungen, Werbeaufwand, Infokampagnen und Öffentlichkeitsarbeit, Buchhaltungsaufwand, Reinigung oder Aus-, Fort- und Weiterbildung) stellten mehrere Bundesministerien und Oberste Organe nicht entsprechend dar. (TZ 30)

Die Buchhaltungsagentur als das ausführende Organ des Bundes im Rahmen der Haushaltsverrechnung kam ihrer Aufgabe der Prüfung im laufenden Gebarungsvollzug gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013 nur unzureichend nach. So fehlten bspw. bei überprüften Belegen teilweise Verrechnungsgrundlagen, waren fehlerhaft bzw. waren die vorhandenen Unterlagen durch die Buchhaltungsagentur nicht korrekt beurteilt. Die durch den RH bereits im Vorjahr kritisierte Vereinbarung des BMF mit der Buchhaltungsagentur, die dem Wortlaut der Bundeshaushaltsverordnung 2013 widersprach, war noch immer nicht überarbeitet. (TZ 61, TZ 63, TZ 64)

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH führte im Zeitraum September 2016 bis April 2017 die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2016 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG 1948**) durch (sogenannte § 9 Prüfung).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2016.

Seine Überprüfung führte der RH hauptsächlich bei der Buchhaltungsagentur des Bundes (Buchhaltungsagentur) und, soweit erforderlich, bei den zuständigen haushaltsleitenden Organen durch.

- (2) Der RH ist seit 2013 gemäß § 117 BHG 2013 zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards bei der Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948 verpflichtet. Für die Überprüfung der Abschlussrechnungen legte der RH die International Standards of Supreme Audit Institutions (Internationale Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle – **ISSAI**) bzw. die International Standards on Auditing (International anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung – **ISA**) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte er auf die Prüfungsstandards ISSAI 1300 zur „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 1315 zur „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Diesen Standards folgend ist das IKS der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach erfolgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben mit dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben könnten.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung von ISSAI 1320 dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtauszahlungen des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeit betrug somit 765 Mio. EUR (1 % von 76,452 Mrd. EUR). Überschritten die Fehler diese Grenze, konnte nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage widerspiegelte.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit in Anlehnung an ISSAI 1330: Bei Mängeln im IKS ist der Prozentsatz, mit dem die Gesamtwesentlichkeit reduziert wird, zu erhöhen, wodurch die Wesentlichkeitsgrenze entsprechend sinkt. Basierend auf dem Ergebnis der Gebarungüberprüfung „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) und der Prüferfahrung der letzten Jahre reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit um 30 % und ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit von 535 Mio. EUR.

(3) Für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung ermittelte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben anhand einer statistischen Methode. Davon ausgenommen waren die UG 16 „Öffentliche Abgaben“, UG 51 „Kassenverwaltung“ und UG 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“.¹

(4) Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend führte der RH darüber hinaus Positionsprüfungen durch, bei denen er einzelne relevante Positionen der Abschlussrechnungen stichprobenartig überprüfte. Hier erfolgte eine bewusste Stichprobenauswahl für Geschäftsfälle², die bei allen Bundesministerien und Obersten Organen vorkommen und weitgehend einheitlich behandelt werden.

(5) Die Prüfung der Abschlussrechnungen der UG 06 „Rechnungshof“ für das Finanzjahr 2016 wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

(6) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis den haushaltsleitenden Organen, der Buchhaltungsagentur und der Bundesrechenzentrum GmbH am 17. Mai 2017 zur

¹ Die UG 16 stellt eine reine „Einzahlungsuntergliederung“ dar. Die UG 16 wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“ (siehe BRA 2014, Textteil Band 3) überprüft. Die UG 51 wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Finanzierungsprozess des Bundes“ (siehe BRA 2013, Band 2, Ergebnisse der § 9 Prüfungen) überprüft und das IKS bezüglich der Kassengebarung des Bundes durch den RH als funktionierend beurteilt. Folglich wurde in dieser UG der Bestand zum Abschlussstichtag überprüft; eine Stichprobenprüfung war nicht erforderlich. Da die Verrechnungsdaten in der UG 58 in einem VORSYSTEM (SAP Treasury; vormals FS – Finanzschulden) erfasst und die Daten in aggregierter Form und ohne Beleg in die Haushaltsverrechnung übergeleitet wurden, konnte die Belegprüfung daher nicht in dieser Form stattfinden. Die Finanzschuldengebarung wird jedoch im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des RH (§ 10 RHG 1948) laufend vom RH überwacht.

² z.B. Prozesskostenrückstellungen, Erfassung von Forderungen

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Stellungnahme. Die Parlamentsdirektion verzichtete auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2017. Gegenüber der Präsidentschaftskanzlei, dem Verfassungsgerichtshof und dem BKA konnten Gegenäußerungen unterbleiben.

Prüfungsumfang

2 Der RH überprüfte die Abschlussrechnungen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes einerseits mittels Stichprobenprüfung und andererseits mittels Prüfung der Abschlussrechnungen sowie systematischer Prüfungshandlungen. Das vorliegende Prüfungsergebnis gliedert sich in zwei Abschnitte. Im Abschnitt I „Allgemeine Feststellungen“ werden zunächst die festgestellten Mängel der Aktiv- und Passivseite der Vermögensrechnung erörtert sowie allenfalls aufgetretene Querverbindungen zur Ergebnisrechnung dargestellt. Prüfungsfeststellungen, die das System der Verbuchung betreffen, komplettieren diesen Abschnitt. „UG-spezifische Feststellungen“ bilden den Fokus des Abschnitts II. Durch entsprechende Verweise auf die im Abschnitt I enthaltenen allgemeinen Feststellungen werden die Ergebnisse der Stichprobenprüfung dargelegt.

Stichprobenprüfung

Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH 1.868 Belege. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebarungsvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern weil jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung in sich birgt, unterzog der RH alle Untergliederungen³ einer Stichprobenprüfung.

Der RH überprüfte die Stichproben im Hinblick auf folgende Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 BHV 2013),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 i.V.m. § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),

³ Mit Ausnahme der Untergliederungen 16 „Öffentliche Abgaben“, 51 „Kassenverwaltung“ und 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



- zeitliche Zuordnung/Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 i.V.m. § 65 und § 7 Abs. 3 BHV 2013),
- Eilmachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),
- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013),
- Belegart (§ 27 BHV 2013) und
- debitorische bzw. kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

Von den 1.868 überprüften Belegen beanstandete der RH 698 Belege (bzw. 37,4 %), weil sie Mängel aufwiesen. Die im Zuge der Stichprobenprüfung aufgedeckten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen und damit zu keinen Mängelbehebungen.

Klassifizierung der Mängel aus der Stichprobenprüfung

Der RH nahm eine Klassifizierung der Mängel vor, indem die überprüften Kriterien in „high risk“-Mängel und „low risk“-Mängel unterteilt wurden. Mängel, die als „high risk“ qualifiziert wurden, bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Die Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, waren folgende:

- fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage,
- falscher Betrag,
- nicht korrekte zeitliche Zuordnung sowie
- unrichtige Kontenzuordnung.

Diese Klassifizierung der Mängel diente dem RH als Grundlage für die zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen, die im BRA 2016⁴ erstmalig für jede Untergliederung festgehalten werden.

⁴ vgl. BRA 2016, Textteil Band 2: Untergliederungen

BRA 2016



Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes
für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948

146 Belege (bzw. 7,8 %) der überprüften 1.868 Stichproben wiesen „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. 552 Belege (bzw. 29,6 %) der überprüften 1.868 Stichproben wiesen „low risk“-Mängel auf.

Der am häufigsten vorgefundene Mangel war die Nichtverrechnung von Obligos (434 Belege bzw. 23,2 %; siehe [TZ 20](#)), gefolgt von dem Fehlen der (dokumentierten) Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (104 Belege bzw. 5,6 %; siehe [TZ 27](#) und [TZ 28](#)), der Nichteinhaltung des Zahlungsziels (94 Belege bzw. 5,0 %; siehe [TZ 22](#)) und der unzureichenden Beleggrundlage (69 Belege bzw. 3,7 %; siehe [TZ 23](#), [TZ 24](#), [TZ 25](#) und [TZ 26](#)).

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Mängel aus der Stichprobenprüfung gemäß § 9 RHG 1948, wobei jene Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, in roter Schrift dargestellt sind:

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes
für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Tabelle 1: Stichproben mit Mängeln

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel	Mängel (einzelne Belege können mehrere Mängel aufweisen)											
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Einnachrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	Belegart	Kreditrische Angaben	
01	Präsidentenkanzlei	15	2	13,3 %						2						
02	Bundesgesetzgebung	15	3	20,0 %					3							
03	Verfassungsgerichtshof	50	2	4,0 %								1	1			
04	Verwaltungsgerichtshof	28	1	3,6 %					1							
05	Volksanwaltschaft	51	7	13,7 %				3	2					2		
06	Rechnungshof	Rechnungshof die UG 06 "Rechnungshof" wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft (vgl. TZ 33)														
10	Bundeskanzleramt	72	21	29,2 %	9			1	2	4		5				
11	Inneres	78	13	16,7 %	2			2	2	3		4				
12	Äußeres	96	25	26,0 %	2				2	12		10				
13	Justiz	62	54	87,1 %	1			26	1	47		3	1			
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	89	40	44,9 %				1	1	36		5	1			
15	Finanzverwaltung	88	9	10,2 %			1	1		2		4	1			
20	Arbeit	95	33	34,7 %	2			17	2	12		6	1			
21	Soziales und Konsumentenschutz	89	48	53,9 %	27			36		7		3	2			
22	Pensionsversicherung	10	3	30,0 %				3								
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	95	77	81,1 %					1	77						
24	Gesundheit und Frauen	61	24	39,3 %	12			3	4			7	2			
25	Familien und Jugend	69	25	36,2 %	1			8	2	8		9	1			
30	Bildung	68	41	60,3 %	2			1	2	37		3	4			
31	Wissenschaft und Forschung	55	21	38,2 %					4	19		3				
32	Kunst und Kultur	95	46	48,4 %				2	2	35				8		
33	Wirtschaft (Forschung)	26	2	7,7 %					1			2				
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	64	13	20,3 %					3			1	6			3
40	Wirtschaft	90	26	28,9 %				5	3	14		3	2			
41	Verkehr, Innovation und Technologie	96	16	16,7 %	2		1		4	4		7	2			
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	83	29	34,9 %	1		2		3	19		7	1			
43	Umwelt	65	19	29,2 %	8		1		2	1		6	3			
44	Finanzausgleich	84	63	75,0 %						63						
45	Bundesvermögen	51	22	43,1 %						22						
46	Finanzmarktstabilität	28	13	46,4 %				2	3	10		1				
Summen		1.868	698	37,4 %	69	0	14	104	50	434	2	94	32	3	0	

Quelle: RH

Im BMASK (UG 21), BMB (UG 30), BMF (UG 23 und UG 44) und BMJ (UG 13) war die Anzahl mangelbehafteter Belege am höchsten.⁵

Prüfung der Abschlussrechnungen und systematische Prüfungshandlungen

Neben der Stichprobenprüfung führte der RH analytische bzw. systematische Prüfungshandlungen durch, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu prüfen. Dabei überprüfte er bspw. den korrekten Ausweis von Finanzierungsleasingvereinbarungen (vgl. **TZ 4**), die Erfassung und Bewertung von Forderungen (vgl. **TZ 9**, **TZ 10**), die Dotierung von Prozesskostenrückstellungen (vgl. **TZ 15**) oder den Ausweis von Geburgenfällen im Sinne des § 24 RLV 2013 (vgl. **TZ 30**). Ebenso holte der RH zur Verifizierung einzelner Positionen in der Vermögensrechnung externe Bestätigungen in Form von Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und Saldenbestätigungen ein (vgl. **TZ 5**, **TZ 8**, **TZ 15**). Außerdem überprüfte der RH stichprobenweise 978 Belege aus allen Untergliederungen hinsichtlich der korrekten zeitlichen Zuordnung zu den Finanzjahren 2016 bzw. 2017. Weiters überprüfte die Buchhaltungsagentur im Einvernehmen mit dem RH sämtliche im Februar 2017 übermittelten Belege aller Bundesministerien und Obersten Organe hinsichtlich der korrekten zeitlichen Zuordnung. § 9 RHG 1948 i.V.m. § 36 RLV 2013 verpflichtet den RH zur Behebung aller vorgefundenen Mängel im direkten Zusammenwirken mit den haushaltsleitenden Organen. Deshalb beauftragte der RH im Zuge der Prüfung der Abschlussrechnungen Mängelbehebungen im Ausmaß von insgesamt 1,547 Mrd. EUR (vgl. **TZ 18**).

Abschnitt I: Allgemeine Feststellungen

Budgetierung

Haushaltsrechtlich korrekte Budgetierung

3.1

Im B-VG und im BHG 2013 waren die Budgetgrundsätze der Vollständigkeit bzw. Wahrheit geregelt: Art. 51 Abs. 8 B-VG sah vor, dass bei der Haushaltsführung des Bundes u.a. der Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten war. Gemäß den Erläuterungen⁶ umfasste dies auch die Budgetwahrheit, wonach Budgetmittel möglichst genau zu veranschlagen waren. Gemäß § 28 Abs. 1 BHG 2013 waren im Bundesvoranschlagsentwurf sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Mittelverwendungen des Bundes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen.

⁵ Das BMF stellte ab September des Finanzjahres 2016 die Obligoverrechnung in den Untergliederungen 23 „Pensionen – Beamtinnen und Beamte“, 44 „Finanzausgleich“, 45 „Bundesvermögen“ und 46 „Finanzmarktstabilität“ sicher.

⁶ ErIRV 203 BlgNR 23. GP

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Der RH stellte im Rahmen der § 9 Prüfungen für das Finanzjahr 2016 fest, dass einzelne haushaltsleitende Organe diese Grundsätze im Rahmen der Budgetierung nicht einhielten:

- Der UG 11 „Inneres“ waren Mittelverwendungsüberschreitungen in Höhe von 182,23 Mio. EUR genehmigt worden, vorwiegend für Personalaufwand, Transportkosten und Infrastrukturmieten. Da ein Mehraufwand aufgrund der Migrationsbewegungen bereits im zweiten Halbjahr 2015 absehbar war, hätte im BFG 2016 bzw. in einer der Novellen dafür budgetäre Vorsorge getroffen werden können.

Darüber hinaus waren in der UG 11 „Inneres“ die Mietkosten bzw. Infrastrukturaufwendungen zu gering budgetiert, weshalb eine weitere Mittelverwendungsüberschreitung in Höhe von 39,49 Mio. EUR genehmigt werden musste.

Die Finanzierung der Überschreitungen erfolgte zu 80,22 Mio. EUR aus Minderauszahlungen, der verbleibende Betrag wurde überwiegend durch Schuldaufnahmen finanziert. Die Summe der Mittelverwendungsüberschreitungen in der UG 11 „Inneres“ lag damit bei 7,2 % des veranschlagten Gesamtbudgets im Jahr 2016.

Darüber hinaus führte die UG 11 „Inneres“ Rücklagen in Höhe von 75,46 Mio. EUR zu.

- Der UG 12 „Äußeres“ waren im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen und der Unterstützung Österreichs für die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei Mittelverwendungsüberschreitungen in Höhe von insgesamt 38,69 Mio. EUR genehmigt worden. Die Finanzierung der Überschreitungen erfolgte zu 11,77 Mio. EUR aus Minderauszahlungen, der Restbetrag wurde überwiegend durch Schuldaufnahmen finanziert. Die erhöhten Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen waren aufgrund der im zweiten Halbjahr 2015 verstärkt erfolgten Aufnahme von Asylsuchenden absehbar und wären dementsprechend bereits im Budget zu berücksichtigen gewesen. Die Gesamtsumme der in der UG 12 „Äußeres“ – unter Bezugnahme auf die eingangs angeführten Gründe – genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen belief sich auf 9,0 % des veranschlagten Gesamtbudgets im Jahr 2016.

- Der UG 13 „Justiz“ waren im Zusammenhang mit dem Strafvollzug sowie dem Personalaufwand im Bereich der Rechtsprechung Mittelverwendungsüberschreitungen von insgesamt 109,30 Mio. EUR genehmigt worden. Die Finanzierung der Überschreitungen erfolgte zur Gänze aus Schuldaufnahmen. Sowohl der Aufwand im Bereich Strafvollzug als auch jener beim Personal bezüglich der Rechtsprechung wäre im Rahmen der Budgetierung in entsprechender Höhe abschätzbar gewesen, zumal es sich bei beiden Bereichen um keine hoch volatilen Aufwendungskategorien handelt. Die Mittelverwendungsüberschreitung beim Strafvollzug belief sich auf 11,2 %, jene beim Personal im Bereich der Rechtsprechung auf 7,8 % der dafür budgetierten Mittel.

Darüber hinaus führte die UG 13 „Justiz“ Rücklagen in Höhe von 56,05 Mio. EUR zu.

- In der UG 14 „Militärische Angelegenheiten und Sport“ waren die Aufwendungen für den Assistenzeinsatz des Bundesheeres nicht in ausreichender Höhe budgetiert, obwohl der Grenzeinsatz bereits im September 2015 begonnen hatte und dadurch die für 2016 benötigten Mittel abschätzbar gewesen wären. Infolgedessen mussten Mittelverwendungsüberschreitungen von insgesamt 50,40 Mio. EUR genehmigt werden. Um im Zuge der Flüchtlings- und Asylthematik die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres zu erhöhen, war u.a. die Anschaffung von militärischem Gerät durchzuführen. Dafür waren Mittelverwendungsüberschreitungen in Höhe von insgesamt 58,36 Mio. EUR erforderlich. Da die zugrunde liegende Erhöhung der Einsatzbereitschaft bereits im September 2015 gestartet wurde, wäre eine angemessene Budgetierung der Aufwendungen möglich gewesen. Die Finanzierung der Überschreitungen erfolgte zu 8,00 Mio. EUR aus Mehreinzahlungen, der Rest (50,36 Mio. EUR) durch Schuldaufnahmen.
- In der UG 30 „Bildung“ waren, wie bereits in den Vorjahren, Überschreitungen bei den Personalauszahlungen (Lehrpersonal, Transfers an Länder für Landeslehrerinnen und -lehrer) zu bedecken. Im Jahr 2016 beliefen sich die Überschreitungen auf insgesamt 574,55 Mio. EUR. Deren Finanzierung erfolgte zu 30,17 Mio. EUR aus Minderauszahlungen, der Restbetrag wurde überwiegend durch Schuldaufnahmen finanziert.

Die den Überschreitungen zugrunde liegenden Auszahlungsverpflichtungen ergaben sich aus Aufwandspositionen, die mit hoher Genauigkeit hätten budgetiert werden können: In der UG 30 waren zum Zeitpunkt der Budgetierung sowohl die Verpflichtung zur Besoldung der Landeslehrerinnen und -lehrer an sich als auch deren Zahl dem Grunde nach bekannt.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



3.2

Der RH kritisierte, dass einzelne haushaltsleitende Organe gegen die Budgetgrundsätze der Vollständigkeit und Wahrheit der Veranschlagung gemäß Art. 51 B-VG und § 28 BHG 2013 verstießen.

Der RH wies überdies darauf hin, dass in der UG 11 „Inneres“ und in der UG 13 „Justiz“ Rücklagen in Höhe von 75,46 Mio. EUR und 56,05 Mio. EUR zugeführt wurden.

Aufgrund der Mittelverwendungsüberschreitungen sowie der Rücklagenzuführungen empfahl der RH allen Bundesministerien und Obersten Organen, in Entsprechung der Budgetgrundsätze der Vollständigkeit und Wahrheit die im folgenden Finanzjahr erforderlichen Mittelverwendungen in den Bundesvoranschlag aufzunehmen.

3.3

Das BMI führte in seiner Stellungnahme aus, dass die budgetäre Vorsorge zum Zeitpunkt der ursprünglichen Budgeterstellung im September 2015 nicht möglich gewesen wäre, zumal das Ausmaß der Krise nicht abgeschätzt werden konnte. Es sei jedoch mittels Überschreitungsermächtigungen, welche auch in Anspruch genommen worden seien, budgetär vorgesorgt worden. Die Rücklagenzuführungen seien in Absprache mit dem BMF erfolgt und würden Auszahlungen für Folgejahre dienen.

Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zum Zeitpunkt der Budgeterstellung im Sommer 2015 von keinem einschlägigen Mehrbedarf die Rede gewesen sei. Im verbleibenden Jahr 2015 seien keinerlei Schritte zur Aufstockung des Ressorts-Budgets gesetzt worden. Mit der Novelle des BFG 2016 vom Juni 2016⁷ sei die Grundlage für die späteren Überschreitungen geschaffen worden.

Das BMF betonte in seiner Stellungnahme, dass das Ausmaß der Migrationsbewegungen und die notwendigen Integrationsmaßnahmen im Sommer 2015 nicht absehbar gewesen wären, es sei aber in Form von Überschreitungsermächtigungen vorgesorgt worden. Deren Inanspruchnahme stehe jedenfalls im Einklang mit dem Budgetgrundsatz der Vollständigkeit und Budgetwahrheit. Die Art der Zurverfügungstellung der Mittel sei für die Beurteilung der Einhaltung der Budgetgrundsätze irrelevant.

Das BMB teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die restriktiven Vorgaben des BMF bzw. des Bundesfinanzrahmengesetzgebers nur die vom RH kritisierte Veranschlagung zugelassen habe. Der Bundesfinanzgesetzgeber habe der tatsächlichen budgetären Lage erst im Herbst 2016 im Rahmen einer Novelle zum Bundesfinanzgesetz 2016 Rechnung getragen.

⁷ BGBl. I Nr. 34/2016

- 3.4 Der RH führte sowohl gegenüber dem BMF als auch gegenüber dem BMI und BMLVS aus, dass die budgetäre Vorsorge in den jeweils betroffenen Globalbudgets anstelle einer Überschreitungsermächtigung dem Grundsatz der Budgetwahrheit besser entsprechen würde.

Vermögensrechnung – Aktiva

Finanzierungsleasing – Güter im wirtschaftlichen Eigentum

- 4.1 (1) Das Haushaltsrecht des Bundes sieht gemäß § 91 Abs. 2 BHG 2013 vor, dass Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen sind, sobald der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. § 50 BHV 2013 besagt, dass wirtschaftliches Eigentum vorliegt, wenn der Bund, ohne zivilrechtlicher Eigentümer zu sein, wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem er sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Wirtschaftliches Eigentum liegt insbesondere dann vor, wenn Wirtschaftsgüter von Dritten zur Nutzung überlassen werden und die vereinbarte Nutzungsdauer die gesamte (bzw. den überwiegenden Teil der) wirtschaftliche(n) Nutzungsdauer des Anlageguts umfasst bzw. wenn das vereinbarte Mietentgelt über die Laufzeit der Nutzungsüberlassung dem Wert des Wirtschaftsgutes (zu einem großen Teil) entspricht. In diesen Fällen handelt es sich um Finanzierungsleasingverträge. Die Konsequenz bei wirtschaftlichem Eigentum ist, dass das Wirtschaftsgut im Anlagevermögen auszuweisen ist und eine jährliche Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer zu erfolgen hat. Ferner sind die Finanzierungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgut auf der Passivseite als Verbindlichkeiten zu erfassen.

(2) Finanzierungsleasing-Verhältnisse gab es bspw. für die Überlassung von Kopiergeräten, die nach gleichartigen Verträgen über die Bundesbeschaffungs GmbH (BBG) bezogen wurden. Diese Leasinggeräte wurden in den meisten Bundesministerien bzw. Obersten Organen⁸ nicht aktiviert, sondern die Leasingzahlungen als Aufwand verbucht. Der Umstand, dass es sich bei den Leasingverträgen über Kopiergeräte um ein Finanzierungsleasing handelte, ergab sich aus der Vertragsgestaltung, insbesondere aus der vereinbarten Vertragslaufzeit von fünf Jahren, die somit den überwiegenden Teil der Nutzungsdauer umfasste.

⁸ Bundesministerien bzw. Oberste Organe, welche Finanzierungsleasing in den Anhangangaben zu den Abschlussrechnungen 2016 auswiesen: Verfassungsgerichtshof, Volksanwaltschaft, RH, BMJ, BMF, BMB und BMLFUW.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Anlagegüter im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes wurden daher in der Vermögensrechnung unvollständig und nicht korrekt ausgewiesen.

- 4.2** Der RH kritisierte, wie schon in den Vorjahren, die Falschverbuchung von Leasingverhältnissen im Fall der Überlassung von Kopiergeräten bei einigen haushaltsleitenden Organen. Anstelle der Aktivierung von Wirtschaftsgütern, die im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes stehen, wurden die Leasingzahlungen als Aufwand verbucht. Durch die Nicht-Aktivierung dieser Wirtschaftsgüter war in diesen Punkten die Darstellung der Vermögensrechnung nicht vollständig.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen neuerlich, auf die korrekte Verbuchung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Miet- und Leasinggeschäften, zu achten.

- 4.3** Die Volksanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie im Zuge eines Gerätetausches im Jahr 2017 der Empfehlung des RH gefolgt sei.

Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Leasingverträge über Kopiergeräte im Rahmen der BBG-Rahmenvereinbarungen abgeschlossen worden seien. Beide Firmen hätten dem Ressort die Aktivierung und Ausweisung der Geräte in deren eigenen Anlagevermögen bestätigt. Durch eine Aktivierung der Leasingverträge im Sozialministerium würden diese ein weiteres Mal in einem Anlagevermögen aufscheinen und abgeschrieben werden. Das BMASK habe aber dennoch mit der BBG Kontakt aufgenommen, um bei zukünftigen Vergabeverfahren den Wünschen des RH entsprechen zu können.

- 4.4** Der RH erwiderte dem BMASK, dass sich die Klassifizierung der Leasingvereinbarungen für Kopiergeräte, die von der BBG bezogen wurden, als Finanzierungsleasing aus der Vertragsgestaltung ergab, insbesondere aus dem Umstand, dass die vereinbarte Vertragslaufzeit den überwiegenden Teil der Nutzungsdauer umfasste.

BRA 2016



Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948

Kontenabstimmung – Banksalden

- 5 (1) Im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2016 gemäß § 9 RHG nahm der RH eine Abstimmung der Bankkontenstände (Guthaben und Verbindlichkeiten) des Bundes vor. Dazu ersuchte der RH die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) um Versendung von 54 Bankbriefen an Geschäftspartner der Republik Österreich. 35 Bankbestätigungen wurden rückübermittelt, wovon sieben Leermeldungen waren. In den einzelnen Bestätigungen waren jeweils mehrere Geschäftsfälle angeführt.

Tabelle 2: Abstimmung der Bankkontenstände

	Summe Jahr 2016	Rückmeldungen überprüfte Summe	rückgemeldeter und vom RH überprüfter Anteil	gemeldete Geschäftsfälle
	in Mrd. EUR	in Mrd. EUR	in %	Anzahl
Finanzschulden des Bundes				
Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine	193,903	–	–	–
Kredite und Darlehen	13,848	1,475	11	31
Rechtsträgerfinanzierung				
Forderungen an Rechtsträger	12,385	10,923	88	172
Kassaveranlagung von Rechtsträgern	7,110	7,110	100	15

Quellen: ÖBFA; eigene Berechnung RH (Stand 31. Dezember 2016)

(2) Die Tabelle 2 beschreibt das Volumen und die Anzahl der überprüften Geschäftsfälle, die rückübermittelt wurden. Die in der Kategorie Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen und Bundesschatzscheine angeführten Geschäftsfälle waren Inhaberwertpapiere, die einer laufenden Überprüfung der Finanzschuldengabearbeitung durch den RH unterlagen und daher in der gegenständlichen Prüfung nicht gesondert behandelt wurden. Der RH unterzog die rückgemeldeten Bankbestätigungen einer Überprüfung, indem er die übermittelten Stände mit den Aufzeichnungen in den Verrechnungsunterlagen des Bundes abglich. Auf diese Art und Weise wurden insgesamt 31 Geschäftsfälle in der Kategorie Kredite und Darlehen überprüft. Diese deckten ein Volumen von 1,475 Mrd. EUR bzw. 11 % der insgesamt vergebenen Kredite und Darlehen ab. Darin enthalten waren Darlehens- und Kreditverträge mit Banken und Versicherungen. Im Bereich der Rechtsträgerfinanzierung überprüfte der RH auf Basis der rückgemeldeten Bankbestätigungen insgesamt 172 Geschäftsfälle mit einem Volumen von 10,923 Mrd. EUR

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



bzw. 88 % der gesamten Forderungen an Rechtsträger. In dieser Kategorie waren Darlehen an die Länder und Wien enthalten. Die Kategorie Kassaveranlagung beinhaltete kurzfristige Veranlagungen bei Sozialversicherungsträgern, Ländern oder verstaatlichten Banken. Die insgesamt 15 rückgemeldeten und vom RH überprüften Bestände deckten das ganze Volumen von 7,110 Mrd. EUR ab. In allen Kategorien entsprachen die Angaben der Geschäftspartner den von der OeBFA erfassten Daten.

(3) Weiters überprüfte der RH den Kontostand des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank (**OeNB**). Dieser stimmte zum Jahresende mit dem von der OeBFA erfassten Stand überein.

Barwert langfristiger Forderungen

6.1 Gemäß § 80 Abs. 1 BHV 2013 waren langfristige unverzinsten Forderungen in den Abschlussrechnungen zum Barwert zu verrechnen. Diese Bestimmung betraf insbesondere die Bezugsvorschüsse. Darüber hinaus sah § 20 RLV 2013 einen Ausweis des Barwerts der langfristigen Forderungen im Bundesrechnungsabschluss (**BRA**) vor. Mit dem Rundschreiben zu den Jahresabschlussarbeiten des BMF legte dieses im Einvernehmen mit dem RH fest, dass lediglich unverzinsten langfristigen Forderungen von mehr als einer Mio. EUR und einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren ab dem Finanzjahr 2015 abzuzinsen waren.

Die haushaltsführenden Stellen mussten für unverzinsten langfristigen Forderungen den Barwert händisch berechnen und entsprechend verbuchen. Eine technische Unterstützung durch das BMF (wie es sie bspw. für die Rechnungsabgrenzung gibt) war nicht verfügbar.⁹

6.2 Der RH wies, wie schon im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2015 gemäß § 9 RHG 1948, kritisch darauf hin, dass die händische Berechnung und Verbuchung des Barwerts aufwendig und fehleranfällig war.

Er empfahl daher dem BMF neuerlich, den haushaltsführenden Stellen eine technische Unterstützung – wie es sie bspw. für die Rechnungsabgrenzung gibt – zur Verfügung zu stellen, um eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung der Forderungen sicherzustellen.

6.3 Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass für die Ermittlung des Barwerts der im Intranet zugängliche Barwertrechner herangezogen werden könne. Von der Umsetzung einer automatisierten technischen Unterstützung sei wegen des hohen Aufwands im Einvernehmen mit dem RH Abstand genommen worden. Ebenso sei

⁹ vgl. **BRA 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 24**

mit dem RH eine Einvernehmensherstellung über das Rundschreiben zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten erfolgt, wo dieses Vorgehen beschrieben sei.

6.4

Der RH stellte gegenüber dem BMF klar, dass kurzfristig – wegen der zu erwartenden Kosten – von der Umsetzung einer automatisierten technischen Unterstützung bei der Barwertermittlung Abstand genommen werden konnte, mittelfristig sollten aber weiterhin die Möglichkeiten zur Schaffung einer solchen Unterstützung verfolgt werden.

Geschäftspartnermodell – Debitoren- und Kreditorenmanagement

7.1

(1) Der RH hatte dem BMF bereits wiederholt im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen¹⁰ sowie im Zuge der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948 empfohlen, das Stammdatenmanagement in HV-SAP auf ein sogenanntes Geschäftspartnermodell umzustellen. Dabei handelte es sich um die Führung der Personenkonten in direkter Abstimmung mit einem zentral verwalteten Stammdatensubjekt (Geschäftspartner), wodurch die Mehrfach-Erfassung von Personenkonten für denselben Geschäftspartner verhindert werden soll. Die Geschäftspartner sollten in allen Verrechnungskreisen, und damit in allen Untergliederungen, verwendet werden.

(2) Das BMF führte nunmehr im Jahr 2016 die Umstellung des Stammdatenmanagements in HV-SAP auf ein Geschäftspartnermodell durch. Mit Stichtag 24. Oktober 2016 stellte es die Bebuchung der alten Personenkonten ein und führte den Stammdatenbestand in das Geschäftspartnermodell über. Das Stammdatenmanagement in HV-SAP wurde im Zuge dieser Umstellung mit der zentralen Grunddatenverwaltung der Finanzverwaltung (GDV) verknüpft. In der GDV war eine automatisierte Abstimmung mit den relevanten öffentlichen Registern (z.B. Zentrales Melderegister, Firmenbuch) umgesetzt, wodurch auch die Stammdaten in HV-SAP einen abgestimmten Stand aufwiesen.

(3) In der Buchhaltungsagentur waren für allfällig erforderliche Anpassungen der Geschäftspartner ursprünglich vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Stammdatenmanagement vorgesehen. Bei der Umstellung auf das Geschäftspartnermodell kam es in einer Vielzahl von Fällen zu Differenzen zwischen den auf der Beleggrundlage angegebenen Unternehmensdaten der Rechnungsleger und den über die GDV aus den öffentlichen Registern übernommenen Grunddaten. Dies machte die Anpassung einer erheblichen Anzahl von Geschäftspartnerdaten erforderlich. Durch den massiven Anfall von Ergänzungs- und Änderungsanforderungen durch die haushaltsleitenden Organe kam es in der Buchhaltungsagentur zu einem Rückstand

¹⁰ vgl. Bericht des RH „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2015/14, TZ 3 bzw. BRA 2015 Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2015 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 7

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



an zu korrigierenden Geschäftspartnerstammdaten, was zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung der Auszahlungen führte.

Die Buchhaltungsagentur reagierte auf die Verzögerungen mit einer Aufstockung des mit dem Stammdatenmanagement betrauten Personals, wodurch die Rückstände bis Dezember 2016 abgebaut werden konnten.

7.2

Der RH anerkannte, dass das BMF und die Buchhaltungsagentur das Geschäftspartnermodell in der Haushaltsverrechnung nunmehr umgesetzt haben. Weiters beurteilte er die Verknüpfung mit der GDV der Finanzverwaltung positiv, weil dadurch die Einheitlichkeit der von Bundesdienststellen verwendeten Grunddaten sichergestellt und ein Abgleich der Stammdaten mit den öffentlichen Registern vorgenommen wird.

Der RH kritisierte allerdings die erheblichen Auszahlungsverzögerungen bei der Umsetzung des Geschäftspartnermodells durch das BMF und die Buchhaltungsagentur. Nach Ansicht des RH war der hohe Anfall an zu bearbeitenden Daten absehbar, sodass bereits von vornherein höhere Personalressourcen vorzusehen gewesen wären.

Der RH empfahl dem BMF und der Buchhaltungsagentur, in Hinkunft eine genauere Planung und bei Umsetzung wichtiger Projekte ein entsprechendes Krisenmanagement vorzusehen, um bei nicht eingeplantem Ressourcenmehrbedarf rasch reagieren zu können und nachteilige Folgen (wie etwa Zahlungsverzögerungen) zu verhindern.

7.3

Laut Stellungnahme der Buchhaltungsagentur sei es lediglich bei zwei in der Stichprobenprüfung beanstandeten Belegen mit Zahlungsverzögerung zu einer solchen wegen der Umstellung auf das Geschäftspartnermodell gekommen. Darüber hinaus sei in diesen Fällen die Verzögerung nicht erheblich, sondern nur sechs bzw. sieben Arbeitstage gewesen. Die Buchhaltungsagentur habe auf die Probleme bei der Umstellung mit der Aufstockung des mit dem Stammdatenmanagement betrauten Personals (von 4,5 VBÄ am 24. Oktober 2016 auf insgesamt 31,5 VBÄ ab 22. November 2016) sowie mit Leistungen an Wochenenden und mit Überstunden reagiert. Zwischen 24. Oktober und 31. Dezember 2016 seien insgesamt 35.753 Geschäftspartner bearbeitet worden.

7.4

Der RH stellte gegenüber der Buchhaltungsagentur erneut fest, dass er die Umsetzung des Geschäftspartnermodells grundsätzlich begrüßte. Die Ausführungen der Buchhaltungsagentur bestätigten aber die durch den RH dargestellte kritische Situation im Zuge der Projektumsetzung. Dass in der Stichprobenprüfung lediglich zwei Belege mit Zahlungsverzug auf die Umstellung auf das Geschäftspartnermodell zurückzuführen waren, ist zutreffend. Allerdings ist dazu festzustellen, dass die Stichprobenziehung für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung (in Entsprechung

BRA 2016



Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948

des § 9 Abs. 3 RHG 1948) auf dem Datenbestand 31. Oktober 2016 erfolgte und somit der Großteil der Belege, welcher nach Umstellung auf das Geschäftspartnermodell zur Auszahlung gelangte, nicht Teil der Grundgesamtheit war.

Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren

- 8** Im Zuge der Überprüfung der offenen Posten für das Jahr 2016 versandte der RH an 111 Kreditoren und 54 Debitoren Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung. Diese hatte der RH nach der Höhe der Umsätze und der Höhe der offenen Posten sowie mit dem Ziel ausgewählt, eine möglichst breite Streuung über alle Bundesministerien und Obersten Organe zu erreichen. Der Rücklauf lag bei 61,3 % (68 Kreditoren) bzw. 51,9 % (28 Debitoren).¹¹ Der RH konnte 54 Kreditoren- und 18 Debitorensalden abstimmen.¹² Das entsprach einem Anteil von 79,4 % bzw. 64,3 % der rückgemeldeten Salden. Bei sieben Debitoren und bei drei Kreditoren war eine falsche Adresse im HV-SAP hinterlegt, wodurch die Saldenbestätigungen unbeantwortet zurückgesendet worden waren.

Erfassung von Forderungen

- 9.1** Gemäß § 90 Abs. 3 BHG 2013 waren Gebarungsfälle, die finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen unmittelbar begründen, als Forderungen zu verrechnen. Eine Forderung war gemäß § 91 Abs. 3 BHG 2013 zu jenem Zeitpunkt zu verrechnen, zu dem der Bund einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch erlangte. Erbrachte der Bund Lieferungen oder Leistungen und legte dem Leistungsempfänger eine Rechnung vor, wurde damit die Forderung begründet und war gemäß § 91 Abs. 3 BHG 2013 zu erfassen.

Die Stichprobenprüfung des RH ergab, dass nahezu alle Bundesministerien und Obersten Organe Leistungen erbrachten und entsprechende Debitorenrechnungen ausstellten. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Forderung begründet und wäre in der Vermögensrechnung als solche auszuweisen gewesen. Tatsächlich wurde die Forderung vielfach erst bei Eingang der Zahlung erfasst und nicht bereits bei Ausstellung der Rechnung.

- 9.2** Der RH stellte kritisch fest, dass nahezu alle Bundesministerien und Obersten Organe trotz begründeter Ansprüche Forderungen in der Vermögensrechnung nicht ordnungsgemäß erfassten. Durch die Nicht-Erfassung von Forderungen zum Ent-

¹¹ Für das Jahr 2015 lag der Rücklauf bei 68 % (Kreditoren) bzw. 50 % (Debitoren) – siehe BRA 2015 Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2015 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 7.

¹² Im Jahr 2015 konnten 57 Kreditoren- und 19 Debitorensalden abgestimmt werden (84 % bzw. 76 % der rückgemeldeten Salden) – siehe BRA 2015 Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2015 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 7.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



stehungszeitpunkt war die Darstellung der Vermögensrechnung in den überprüften Fällen nicht vollständig.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Forderungen in der Vermögensrechnung zeitlich richtig und vollständig zu erfassen.

Bewertung von Forderungen

10.1

Gemäß § 92 BHG 2013 i.V.m. § 67 BHV 2013 waren Forderungen erforderlichenfalls zu bewerten, um dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes in den Abschlussrechnungen gerecht zu werden. War eine Forderung teilweise oder vollständig uneinbringlich, waren Einzelwertberichtigungen zu verrechnen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 wies der Bund langfristige Forderungen (Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr) in Höhe von 3,718 Mrd. EUR aus. Davon waren 1,702 Mrd. EUR Forderungen aus gewährten Darlehen, 1,649 Mrd. EUR sonstige langfristige Forderungen (veranschlagt) und 309,36 Mio. EUR langfristige Forderungen aus Finanzhaftungen. Die höchsten Stände an langfristigen Forderungen wiesen die UG 45 „Bundesvermögen“¹³ mit 2,243 Mrd. EUR, die UG 25 „Familien und Jugend“¹⁴ mit 1,384 Mrd. EUR und die UG 46 „Finanzmarktstabilität“¹⁵ mit 59,49 Mio. EUR aus. Von insgesamt 33 Untergliederungen wiesen 18 Untergliederungen langfristige Forderungen von insgesamt weniger als 1 Mio. EUR aus. Bei weiteren neun Untergliederungen war der Stand der langfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2016 unter 10 Mio. EUR. Zum 31. Dezember 2016 waren Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen in Höhe von 500,05 Mio. EUR in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Die Wertberichtigungen betrafen nahezu ausschließlich Forderungen aus Haftungen in der UG 45 „Bundesvermögen“ (430,27 Mio. EUR; +417,17 Mio. EUR gegenüber 31. Dezember 2015) und der UG 46 „Finanzmarktstabilität“ (69,78 Mio. EUR; +69,78 Mio. EUR gegenüber 31. Dezember 2015). Die Erhöhung der Wertberichtigung in der UG 45 „Bundesvermögen“ um 417,17 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr war auf die Umschuldungsvereinbarung mit Kuba (Kuba VIII) zurückzuführen, da die aktivierten AusfFG-Verzugszinsen wertberichtigt wurden.

Die Wertberichtigung zu langfristigen Forderungen in der UG 34 „Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)“ in Höhe von 616.574,00 EUR buchte das BMVIT aus, da die Forderung abgeschrieben wurde.

¹³ vor allem Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger (Bundesdarlehen) und Forderungen aus Finanzhaftungen (Ausfuhrförderungsgesetz)

¹⁴ vgl. Bericht des RH „Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen“, Reihe Bund 2016/7

¹⁵ Forderungen aus Haftungen

Die Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen betrugen 6,980 Mrd. EUR, wobei der Großteil dieser Wertberichtigungen auf kurzfristige Forderungen aus Abgaben in der UG 16 „Öffentliche Abgaben“ (4,594 Mrd. EUR; +282,85 Mio. EUR gegenüber 31. Dezember 2015) und kurzfristige Forderungen aus Finanzhaftungen in der UG 46 „Finanzmarktstabilität“ (1,266 Mrd. EUR; +47,50 Mio. EUR gegenüber 31. Dezember 2015) zurückzuführen war.

Insgesamt stiegen die Wertberichtigungen von kurz- und langfristigen Forderungen gegenüber dem Finanzjahr 2015 um 871,38 Mio. EUR. Die meisten Bundesministerien und Obersten Organe führten keine Bewertung von Forderungen durch. Wertberichtigungen von kurz- und langfristigen Forderungen wurden in lediglich acht Untergliederungen verbucht.

Im Finanzjahr 2016 bestanden überfällige Forderungen in Höhe von 3,885 Mrd. EUR; davon bestanden für Forderungen in Höhe von 2,385 Mrd. EUR keine Wertberichtigungen. Die überfälligen Forderungen setzten sich vor allem aus Forderungen in der UG 45 „Bundesvermögen“ (922,45 Mio. EUR), der UG 25 „Familien und Jugend“ (852,33 Mio. EUR), der UG 51 „Kassenverwaltung“ (431,23 Mio. EUR) und der UG 13 „Justiz“ (114,99 Mio. EUR) zusammen. Mit der vom BMF zur Verfügung gestellten Transaktion zur Erfassung von Einzelwertberichtigungen waren zum 31. Dezember 2016 insgesamt 42 Wertberichtigungen (UG 11 „Inneres“, UG 34 „Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)“, UG 45 „Bundesvermögen“ und UG 46 „Finanzmarktstabilität“) ausgewiesen.

Gemäß § 92 Abs. 3 BHG 2013 konnten Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen abgeschrieben werden. Im Jahr 2016 erfolgten Abschreibungen von kurz- und langfristigen Forderungen in Höhe von 612,68 Mio. EUR, davon 457,61 Mio. EUR in der UG 16 „Öffentliche Abgaben“. Eine Auswertung nach der Fristigkeit der betroffenen Forderungen war nicht möglich.

10.2

Der RH stellte fest, dass die Mehrheit der Untergliederungen langfristige Forderungen von unter zehn Mio. EUR auswies. Er kritisierte, wie schon im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnung 2015 gemäß § 9 RHG 1948, dass die meisten Bundesministerien und Obersten Organe keine Bewertung ihrer Forderungen durchführten. In Untergliederungen, welche einen hohen Stand an überfälligen Forderungen auswiesen, führten die zuständigen Bundesministerien und Obersten Organe zwar im Einzelfall begründete Einzelwertberichtigungen durch, eine gesamthafte Bewertung und Wertberichtigung der überfälligen Forderungen erfolgte jedoch nicht. Davon betroffen waren insbesondere die UG 25 „Familien und Jugend“, UG 51 „Kassenverwaltung“ und UG 13 „Justiz“.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen neuerlich, eine Bewertung der langfristigen Forderungen auch nach der Altersstruktur der Forderungen durchzuführen, um der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes in den Abschlussrechnungen gerecht zu werden.

- 10.3** Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass der vom RH für die UG 51 „Kassenverwaltung“ angeführte Betrag von 431,23 Mio. EUR nicht nachvollzogen werden könne, die Einbringlichkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 113,6 Mio. EUR sei nicht anzuzweifeln. Auch die Gesamtsumme der wertüberichtigenden Forderungen in Höhe von 2,385 Mrd. EUR sei anzuzweifeln.
- 10.4** Der RH stellte zur Methodik gegenüber dem BMF klar, dass die Ermittlung der nicht wertberichtigten Forderungen über eine Auswertung des Haushaltsverrechnungssystems anhand der Belegart „DR“ (Debitorenrechnung) erfolgte. Der RH zweifelte weder den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungsstand in der UG 51 „Kassenverwaltung“ noch dessen Einbringlichkeit an.

Vermögensrechnung – Passiva

Nettovermögen

- 11.1** Das Nettovermögen gleicht die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Fremdmitteln (Passiva) in der Vermögensrechnung aus. Im BRA stellte sich das Nettovermögen in der Vermögensrechnung 2016 wie folgt dar, wobei die Gliederung § 59 Abs. 6 BHV 2013 folgte:

Tabelle 3: Nettovermögen in der Vermögensrechnung 2016

Nettovermögen (Ausgleichsposten)		Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Veränderung 2015/2016
in Mio. EUR				
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-153.355,96	-161.698,20	-8.342,24
C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	2.076,08	3.237,84	+1.161,76
C.II	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-0,47	110,32	+110,79
C.IV	Jährliches Nettoergebnis	-4.771,25	-9.469,84	-4.698,60
C.V	Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	-150.653,40	-155.574,37	-4.920,97
C.VI	Bundesfinanzierung	-6,93	-2,21	+4,72
C.VII	Sonstiges Nettovermögen	0,00	0,05	+0,05

Quellen: HIS; eigene Berechnung RH

Von den Bank- und Kapitalausgleichskonten in den Positionen C.V „Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz“ und C.VI „Bundesfinanzierung“ wiesen sechs Konten auf Bundesebene unzulässigerweise einen Saldo ungleich Null aus. In Summe betrug deren Saldo 8,91 Mio. EUR. Die Summe von zwei weiteren Verrechnungskonten ergab fälschlicherweise nicht Null, sondern –163,22 Mio. EUR. Für die Überwachung dieser Konten war die Buchhaltungsagentur zuständig. Bis Ende April 2017 waren die Gründe für die unzulässigen Salden nicht abgeklärt und die Salden nicht bereinigt.

11.2

Der RH kritisierte, dass die Salden von sechs Kapitalausgleichskonten bzw. zwei weiteren Verrechnungskonten in Summe bundesweit nicht ausgeglichen und somit fehlerhaft waren. Außerdem bemängelte er, dass die Buchhaltungsagentur die Differenzen aus der Abstimmung der Kapitalausgleichs- und Verrechnungskonten nicht aufgeklärt hatte, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wäre.

Der RH empfahl daher der Buchhaltungsagentur, die Abstimmung und Bereinigung falscher Salden – unter der Nutzung der vom Haushaltsverrechnungssystem bzw. Haushaltsinformationssystem (HIS) bereitgestellten Berichte – zeitgerecht vorzunehmen, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu gewährleisten.

11.3

Laut Stellungnahme des BMF seien die unzulässigen Salden aufgrund von Mängelbehebungen entstanden, die erst nach Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Termins vom RH beauftragt wurden. Eine umfassende Qualitätssicherung sei aufgrund des zeitlichen Drucks nicht mehr möglich gewesen.

Die Buchhaltungsagentur führte in ihrer Stellungnahme aus, sie sei ihren Aufgaben nach Maßgabe der Ressourcen nachgekommen und habe eine letztmalige Abstimmung der Bank- und Kapitalausgleichskonten am 19. bzw. 20. Jänner 2017 durchgeführt und dabei hätten sich keine unzulässigen Salden ergeben. Die durch den RH festgestellten unzulässigen Salden seien nach diesem Zeitpunkt entstanden und teilweise auf Konten, die nur vom BMF bebucht werden konnten, zu verzeichnen. Die Buchhaltungsagentur habe schon vor längerer Zeit eine Vereinbarung mit dem BMF getroffen, dass sie die unzulässigen Salden an das BMF melde und das BMF deren Berichtigung vornehme. Die Buchhaltungsagentur werde aber ab dem Finanzjahr 2017 zusätzliche Prüfroutinen einsetzen und die unzulässigen Salden bis zum 31. März des Folgejahres prüfen.

11.4

Der RH merkte gegenüber dem BMF an, dass ihm rund drei Wochen zur Klärung der Salden und zur Qualitätssicherung zur Verfügung standen.

Der RH begrüßte die Bereitschaft der Buchhaltungsagentur, die Prüfroutinen bis 31. März des Folgejahres auszuweiten, um unzulässige Salden zukünftig zu verhindern.

Abzinsung langfristiger Personalrückstellungen (Barwertberechnung)**12.1**

(1) Die als langfristig ausgewiesenen Rückstellungen mussten gemäß § 92 Abs. 10 BHG 2013 zu ihrem Barwert verrechnet werden, d.h. sie waren bei der Erfassung abzuzinsen und jährlich um den Zinseffekt zu erhöhen. Je näher der Zeitpunkt der Erfüllung rückte (z.B. Auszahlung des Jubiläumsgelds), desto mehr erhöhte sich der Barwert der Rückstellung um den Zinseffekt. Die separate Darstellung dieses Effekts für die einzelnen Rückstellungsarten gemäß § 21 Z 5 RLV 2013 diente der Transparenz, um die Veränderung der Rückstellung aufgrund einer Dotierung (Neubildung und Erhöhung), einer Verwendung oder einer Auflösung aufzuzeigen. Eine Nichterfassung des Zinseffekts würde die Ergebnisrechnung verfälschen, weil dieser als Zinsaufwand zu verbuchen wäre und sich damit auf das Finanzergebnis auswirken und nicht als Dotierung in das Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit einfließen würde. Schließlich würden bei einem vollständigen Ansatz der Rückstellung, d.h. zum Wert der Erfüllung statt zum Barwert, die Fremdmittel in der Vermögensrechnung zu hoch ausgewiesen werden.

Bei der Dotierung musste ein eigenes Kennzeichen gesetzt (bzw. „Bewegungsart“ erfasst) werden, damit ersichtlich wurde, dass es sich um Zinsen handelte. Eine technische Unterstützung zur automatisierten Ermittlung des Zinsaufwands wurde aufgrund der Empfehlung des RH umgesetzt. Das BMF legte im Einvernehmen mit dem RH in dem Rundschreiben zu den Jahresabschlussarbeiten aus verwaltungsökonomischen Gründen fest, dass die Abzinsung nur für Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren vorzunehmen war.

Bei der Überprüfung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen zeigte sich, dass die Berechnungsformel, die das BMF zur zentralen Ermittlung der Rückstellungsbeträge nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren¹⁶ angewendet hatte, zwar einen Zinseffekt berücksichtigte, dieser allerdings nicht als Zinsaufwand, sondern als Dotierung ausgewiesen wurde und sich somit auf das Ergebnis der operativen Verwaltungstätigkeit statt auf das Finanzergebnis auswirkte.

12.2

Der RH kritisierte, wie schon in den Vorjahren, dass die vorgenommene Abzinsung der langfristigen Personalrückstellungen nicht gesondert ausgewiesen war und dadurch das Finanzergebnis sowie das Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit verfälscht wurden.

¹⁶ Das Anwartschaftsbarwertverfahren ist ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren insbesondere für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, das in internationalen Rechnungslegungsstandards vorgeschrieben ist. Für die Rückstellungsbildung wird die Höhe der Anwartschaft bestimmt und dieser Betrag dann über die verbleibende Laufzeit bis zur Auszahlung finanzmathematisch verteilt.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Der RH empfahl dem BMF neuerlich, eine ordnungsgemäße und transparente Verrechnung sicherzustellen und den Zinseffekt bei Abzinsung der Personalrückstellungen gesondert auszuweisen.

12.3 In seiner Stellungnahme hielt das BMF fest, dass die Art der Berechnung und Verbuchung der Personalrückstellungen sowie deren Darstellung im Rückstellungsspiegel mit dem RH abgestimmt worden sei. Ein gesonderter Ausweis sei aufgrund dieser mit dem RH abgestimmten Buchungslogik nicht möglich.

12.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass die Abstimmung bezüglich der Verbuchung und Darstellung der Personalrückstellungen im Zuge der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform mit der Vereinbarung erfolgte, die Personalrückstellungen mittelfristig auf Einzelpersonenebene und unter separatem Ausweis des Zinseffektes abzubilden. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, mittelfristig den Zinseffekt bei der Bildung der Personalrückstellungen separat auszuweisen.

Möglichkeit zur Überprüfung der Grunddaten Personalrückstellungen

13.1 Gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 BHG 2013 sind für Jubiläumswendungen und Abfertigungen Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellungen für das dem jeweiligen Detailbudget zugeordnete Personal ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ auf Basis von Hochrechnungswerten zu ermitteln. Wie bereits im BRA 2013¹⁷ beschrieben, war weder den haushaltsleitenden Organen noch dem RH ein direkter Zugriff auf die BMF-Berechnungsgrundlagen der Personalrückstellungen möglich, weil die Berechnungsergebnisse nicht auf Einzelpersonenebene vorlagen. Die Berechnung erfolgte pauschal pro Kostenstelle und die Ergebnisse wurden kumuliert an die Haushaltsverrechnung übergeben. Eine systematische Überprüfung auf Einzelpersonenebene war somit nicht möglich.

13.2 Der RH stellte wiederholt kritisch fest, dass keine vollständige Überprüfung der Grunddaten für die Personalrückstellungen möglich war.

Der RH empfahl dem BMF neuerlich, die Personalrückstellungen auf Einzelpersonenebene zu berechnen und die Ergebnisse für jeden Bediensteten separat an die Haushaltsverrechnung zu übergeben. Dadurch wäre auch gewährleistet, dass die ermittelten Rückstellungsbeträge korrekt ausgewiesen werden.

¹⁷ siehe BRA 2013, Textteil Band 2, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2013 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 17; BRA 2014, Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2014 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 9; BRA 2015, Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2015 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 12

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



13.3

Das BMF betonte in seiner Stellungnahme, dass die Berechnung der Personalarückstellungen auf Einzelpersonenebene und lediglich die Übergabe an die Haushaltsverrechnung kumuliert erfolge. Eine Überprüfung eines ausgewählten Samples personengenaue Detailinformationen sei möglich. Die derzeitige Vorgehensweise sei mit dem RH bereits Ende 2014 vereinbart worden. Im Dezember 2016 sei mit dem RH vereinbart worden, dass auf Anfrage den haushaltsleitenden Organen eine Auswertung auf Detailebene zur Verfügung gestellt werde. Weiters sei vereinbart worden, eine Analyse vorzunehmen, ob den haushaltsführenden Stellen mit einem vertretbaren Aufwand eine selbstständige Auswertung ermöglicht werden könne. Diese Analyse werde derzeit durchgeführt.

13.4

Der RH entgegnete dem BMF, dass sich die Abstimmung bezüglich der Verbuchung und Darstellung der Personalarückstellungen auf die Umsetzung der Haushaltsrechtsreform bezog und mit der Vereinbarung erfolgte, die Personalarückstellungen mittelfristig auf Einzelpersonenebene abzubilden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Erfassung Sozialversicherungsabgaben bei Jubiläumsgeldrückstellungen

14.1

Bereits bei Prüfung der Abschlussrechnungen 2015 gemäß § 9 RHG 1948 hatte der RH festgestellt¹⁸, dass das BMF bei der Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellungen die Sozialversicherungsabgaben nicht berücksichtigte. Es hatte deren Dotierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2016 zugesichert.

Im Rahmen der Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellungen 2016 wurden die Sozialversicherungsabgaben durch das BMF zwar berechnet, bei der Dotierung der Rückstellungen aber nicht korrekt eingebucht. Die Einbuchung der Jubiläumsgeldrückstellungen in korrekter Höhe erfolgte im Rahmen der Mängelbehebung gemäß § 9 RHG 1948 i.V.m. § 36 RLV 2013.

14.2

Der RH kritisierte, dass die Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellungen zum 31. Dezember 2016 durch das BMF abermals nicht korrekt erfolgte und diese im Zuge der Mängelbehebung gemäß § 9 RHG 1948 i.V.m. § 36 RLV 2013 erfolgen musste.

Der RH empfahl dem BMF, zukünftig Qualitätssicherungsmaßnahmen zu setzen, um die vollständige Verbuchung der Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung zu gewährleisten.

¹⁸ vgl. BRA 2015, Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2015 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 13.1

- 14.3** Das BMF teilte dem RH in seiner Stellungnahme mit, dass es aufgrund eines technischen Problems zu einer nicht vollständigen Buchungsableitung gekommen sei, wodurch der Rückstellungsteil der Sozialversicherungsabgaben für Jubiläumswendungen der Haushaltsverrechnung nicht übergeben worden sei. Für die Zukunft seien Maßnahmen ergriffen worden, um derartige Situationen zu vermeiden.

Rückstellung für Prozesskosten

- 15.1** (1) Nach § 91 Abs. 6 Z 2 BHG 2013 waren Rückstellungen zu bilden, wenn Verpflichtungen Gegenstand eines Rechtsstreits waren. Ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben konnte, war nicht festgelegt. 18 Untergliederungen hatten keine Rückstellungen für Prozesskosten gebildet: UG 01 „Präsidentenkanzlei“, UG 02 „Bundesgesetzgebung“, UG 03 „Verfassungsgerichtshof“, UG 04 „Verwaltungsgerichtshof“, UG 05 „Volksanwaltschaft“, UG 11 „Inneres“, UG 12 „Äußeres“, UG 16 „Öffentliche Abgaben“, UG 22 „Pensionsversicherung“, UG 23 „Pensionen – Beamtinnen und Beamte“, UG 25 „Familien und Jugend“, UG 31 „Wissenschaft und Forschung“, UG 32 „Kunst und Kultur“, UG 33 „Wirtschaft (Forschung)“, UG 34 „Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)“, UG 44 „Finanzausgleich“, UG 51 „Kassenverwaltung“ und UG 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“. Bei jenen Untergliederungen, die Rückstellungen gebildet hatten, lag deren Höhe zwischen 20.000 EUR (UG 10 „Bundeskanzleramt“) und 260,85 Mio. EUR (UG 46 „Finanzmarktstabilität“).

(2) Der RH holte von der Finanzprokurator, die den Bund vor Gericht anwaltlich vertritt, im Rahmen der Gebarungüberprüfung Daten mit Stichtag 3. Jänner 2017 über die anhängigen Verfahren ein. Die übermittelten Daten waren nach Bundesministerien gegliedert und wiesen u.a. den Streitwert der jeweiligen Verfahren, den Stand der Kosten (einschließlich Gerichtsgebühren und Zinsen) zum Abschlussstichtag und auch eine Einschätzung des Prozessausgangs (positiv, neutral, negativ) auf.

Der RH bezog sich bei der Beurteilung der Rückstellungen auf Verfahren, aus denen der Republik Österreich Zahlungsverpflichtungen erwachsen konnten, sowie auf Verfahren, bei denen laut Finanzprokurator mit einer höheren Wahrscheinlichkeit des Prozess- bzw. Anspruchsverlustes zu rechnen war. Die Auflistung der Finanzprokurator war nicht vollständig, da bspw. Streitwerte aus Disziplinarverfahren darin nicht enthalten waren. Somit war es möglich, dass die Rückstellung für Prozesskosten in einer Untergliederung höher war als der von der Finanzprokurator angegebene Betrag.

Der RH vollzog auf Grundlage der Auswertung der Daten der Finanzprokurator die Höhe der gebildeten Rückstellungen nach.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Tabelle 4: Prozesskostenrückstellungen: Abweichungen zur Einschätzung der Finanzprokurator (nach Ressorts)

Ressort	Untergliederung	Rückstellung für Prozesskosten	offene Prozesskosten lt. Finanzprokurator	Differenz
in EUR				
BMI	11 Inneres	0,00	5.198.531,74	-5.198.531,74
BMJ	13 Justiz	7.837.000,00	16.959.804,67	-9.122.804,67
BMLVS	14 Militärische Angelegenheiten und Sport	15.123.529,65	2.138.928,29	+12.984.601,36
BMF	insgesamt	465.673.696,57	966.751.675,49	-501.077.978,92
	<i>davon</i>			
	15 Finanzverwaltung	198.907.352,01	–	–
	45 Bundesvermögen	5.915.274,26	–	–
	46 Finanzmarktstabilität	260.851.070,30	–	–
BMB	30 Bildung	18.637.399,97	1.382.201,57	+17.255.198,40
BMWFW	40 Wirtschaft	55.100,00	1.164.485,88	-1.109.385,88
BMVIT	41 Verkehr, Innovation und Technologie	20.035.439,60	209.194.418,50	-189.158.978,90
BMLUFW	insgesamt	1.186.013,49	9.676.382,06	-8.490.368,57
	<i>davon</i>			
	42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	1.063.913,49	–	–
	43 Umwelt	122.100,00	–	–

Quellen: HIS; Finanzprokurator des Bundes; eigene Berechnung RH

Das BMJ (UG 13), das BMF (UG 15, 45 und 46) und das BMVIT (UG 41) wiesen zum Teil erheblich geringere Rückstellungen für Prozesskosten aus als die offenen Prozesskosten laut Finanzprokurator. Das BMLVS (UG 14) und das BMB (UG 30) wiesen erheblich höhere Rückstellungen für Prozesskosten aus als die offenen Prozesskosten laut Finanzprokurator. Dies war teilweise auf Rückstellungen für Disziplinarverfahren und dienstrechtliche Verfahren zurückzuführen, welche von der Finanzprokurator in ihren Aufstellungen nicht ausgewiesen wurden.

Das BMI (UG 11) wies keine Rückstellung für Prozesskosten aus, die Finanzprokurator führte in der Auskunft an den RH aber offene Prozesskosten in Höhe von 5,20 Mio. EUR an. Damit wäre eine Rückstellung zu bilden gewesen.

15.2

In 18 von insgesamt 33 Untergliederungen waren keine Rückstellungen für Prozesskosten gebildet worden. Da die Überprüfung ergab, dass in einer Untergliederung (UG 11) eine derartige Rückstellung zu bilden gewesen wäre, kritisierte der RH die unvollständige Bildung von Prozesskostenrückstellungen in dieser Untergliederung.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen neuerlich¹⁹, Informationen über die offenen Rechtsstreitigkeiten bei der Finanzprokurator einzuholen und die Prozesskostenrückstellungen in der haushaltsrechtlich erforderlichen Höhe zu bilden.

Der RH wies auch darauf hin, dass die Höhe der in den Stichproben nachgeprüften Prozesskostenrückstellungen zumindest in sieben Ressorts (BMJ, BMLVS, BMF, BMB, BMWFW, BMVIT, BMLUFW) Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Finanzprokurator aufwiesen. Die Höhe der vom RH überprüften Prozesskostenrückstellungen lag deutlich unter bzw. in zwei Fällen (BMLVS, BMB) über dem durch die Finanzprokurator als zu erwartenden Aufwand ausgewiesenen Betrag. Der RH anerkannte, dass im Vergleich zum Vorjahr zwei Untergliederungen (UG 13 „Inneres“ und 14 „Militärische Angelegenheiten und Sport“) Rückstellungen für Prozesskosten erstmalig auswies und dass sich bei zwei Untergliederungen (UG 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ und 43 „Umwelt“) die Differenz zwischen Rückstellungen und Einschätzung der Finanzprokurator von 7 Mio. EUR auf 800.000 EUR wesentlich verringerte.²⁰ Dennoch kritisierte der RH, dass zumindest in drei Untergliederungen (UG 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“, UG 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ und 43 „Umwelt“) die Höhe der Rückstellungen auf Grundlage der Daten der Finanzprokurator nicht nachvollziehbar war.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Höhe der ausgewiesenen Prozesskostenrückstellungen zu analysieren und deren Höhe gegebenenfalls auf die konkret zu erwartenden Kosten anzupassen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die Höhe der Rückstellungen auf Grundlage der Daten der Finanzprokurator nachvollziehbar ist.

15.3

Laut Stellungnahme des BMF könne es die Darstellung des RH, wonach die Bedeutung der Kategorisierung der Finanzprokurator mit „kann derzeit nicht eingeschätzt werden“ ein Rückstellungserfordernis begründe, nicht nachvollziehen. In diesen Fällen wäre die Einschätzung durch die zuständige Fachabteilung ausschlaggebend. Das BMF sei seiner Verpflichtung zur Bildung von Prozesskostenrückstellungen nachgekommen, indem 48 % der laut Finanzprokurator als nicht einschätzbar kategorisierten Rechtsfälle in die Rückstellung aufgenommen worden seien.

Das BMB führte in seiner Stellungnahme aus, dass einschlägige Informationen bzw. Bewertungen, welche die vom RH empfohlene Analyse und Anpassung der Rück-

¹⁹ vgl. BRA 2015, Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2015 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 14

²⁰ vgl. BRA 2015 Textteil Band 3, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2015 gemäß § 9 RHG 1948, TZ 14

stellungen für Prozesskosten ermöglicht hätten, von der Finanzprokuratur nicht zur Verfügung gestellt worden seien.

Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für den Bereich der UG 33 „Wirtschaft (Forschung)“ keine Notwendigkeit zur Bildung einer Prozesskostenrückstellung bestanden habe, in der UG 40 „Wirtschaft“ könnten die durch den RH ausgewiesenen erforderlichen Rückstellungsbeträge nicht nachvollzogen werden. Nach Auffassung des Ressorts sei eine Rückstellung für Prozesskosten nur zu bilden, wenn der Eintritt einer Zahlungsverpflichtung mit über 50 % Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei.

Das BMVIT führte zu den Prozesskostenrückstellungen aus, dass diese, wie bereits in den Vorjahren, in der von der Finanzprokuratur übermittelten Aufstellung falsch ausgewiesen seien. Nach wie vor seien die Dekontaminierungskosten nuklearer Altlasten am Standort „Nuclear Engineering GmbH“ als offene Prozesskosten erfasst, obwohl es sich um keinen Rechtsstreit handle. Ferner sei dieser Aufwand zum Barwert rückzustellen, was durch das BMVIT auch unter der Position „Sonstige langfristige Rückstellungen“ erfolgt sei. Das BMVIT verwies auf die Stellungnahme zur Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG 1948 für das Finanzjahr 2015.

Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens Prozesskostenrückstellungen in der UG 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ in Höhe von insgesamt 1,06 Mio. EUR gebildet worden seien, zumal die entsprechende Information der Finanzprokuratur erst am 16. Februar 2017 eingelangt sei. Ferner seien in den durch den RH ausgewiesenen Beträgen auch Prozesskosten ausgegliederter Rechtsträger enthalten, welche in den Bilanzen der jeweiligen Rechtsträger erfasst seien.

15.4

Der RH entgegnete dem BMF und dem BMWFW, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen grundsätzlich das Vorsichtsprinzip anzuwenden ist. Dementsprechend sind zukünftige Zahlungsverpflichtungen dergestalt zu berücksichtigen, dass die gebildete Rückstellung die zukünftige Finanzlage der bilanzierenden Einheit möglichst getreu darstellt. Der RH ging deshalb davon aus, dass bei der Rückstellungsbildung die von der Finanzprokuratur als mit ungewissem Ausgang eingeschätzten Rechtsstreitigkeiten — diesem Prinzip Rechnung tragend — bei der Bildung der Prozesskostenrückstellung einzubeziehen wären.

Der RH anerkannte die vom BMVIT gebildete Rückstellung für die Dekontaminierungskosten nuklearer Altlasten am Standort „Nuclear Engineering GmbH“. In diesem Zusammenhang hielt es der RH für erforderlich, dass das BMVIT und die Finanzprokuratur eine gemeinsame Beurteilung des Sachverhalts finden.

Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass der durch die Finanzprokuratur übermittelten Aufstellung nicht zu entnehmen war, dass die offenen Prozesskosten auch ausgliederte Rechtsträger betrafen. Das BMLFUW teilte die Höhe der allenfalls betroffenen Beträge nicht mit.

Ergebnisrechnung

Verwendung von Rechnungsabgrenzungen bzw. Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen

- 16.1** (1) Gemäß § 20 BHG 2013 sind Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung periodengerecht abzugrenzen. Der Aufwand wird als Werteinsatz beschrieben, der vom konkreten Zeitpunkt der Auszahlung unabhängig ist. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Einzahlung. Den Verrechnungsgrundsätzen gemäß BHG 2013 entsprechend sind somit Aufwendungen bzw. Erträge jeweils den Finanzjahren zuzuordnen, in denen die Lieferung bzw. die Leistung stattfand. § 40 BHV 2013 beschreibt die zeitliche Abgrenzung von im vorangegangenen Finanzjahr entstandenen Aufwendungen und Erträgen. Das Haushaltsverrechnungssystem bietet drei Möglichkeiten, Aufwendungen der korrekten, dem Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum entsprechenden Periode zuzuordnen. Versendete ein Lieferant seine Rechnung im Finanzjahr 2016, wies auf der Rechnung jedoch als Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum das Finanzjahr 2015 aus, mussten die Bundesministerien und Obersten Organe diese Aufwendung periodengerecht dem Finanzjahr 2015 zuordnen. Hierfür standen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- durch eine zeitnahe Vorerfassung der eingelangten Rechnungen (bis zum 15. Jänner des nachfolgenden Finanzjahres konnten Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung in das vorhergehende Finanzjahr gebucht werden);
 - durch die Bildung einer Rechnungsabgrenzung mittels abgrenzungsfähiger Mittelbindung (d.h. Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung erfasst und als Gegenposition eine Rechnungsabgrenzung gebildet);
 - durch die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (d.h. Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung erfasst und als Gegenposition eine Rückstellung gebildet).

Im Finanzjahr 2016 wurden im Bund in drei von insgesamt 33 Untergliederungen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Höhe von 1,00 Mio. EUR erfasst.²¹

²¹ vgl. **BRA 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 5**

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(2) In vielen Untergliederungen erfolgte die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht durchgängig korrekt. In diesen Fällen erfassten die Bundesministerien und Obersten Organe Aufwendungen bzw. Erträge in der Ergebnisrechnung erst bei Einlangen der Rechnung, unabhängig vom tatsächlichen Lieferungs- bzw. Leistungszeitpunkt. Versendete ein Lieferant seine Rechnung im Finanzjahr 2016, wies aber auf der Rechnung als Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum das Finanzjahr 2015 aus, erfassten die Bundesministerien bzw. Obersten Organe diese Aufwendung vielfach nicht periodengerecht für das Finanzjahr 2015, sondern erst im Finanzjahr 2016. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2016.

(3) Neben der nicht korrekten Zuordnung zur Ergebnisrechnung des vergangenen Finanzjahres 2015 kam es in einem der Obersten Organe sowie in einem Bundesministerium²² zu einer nicht korrekten Abgrenzung von Aufwendungen bzw. Erträgen zum Finanzjahr 2017. Versendete ein Lieferant seine Rechnung im Finanzjahr 2016, wies auf der Rechnung jedoch als Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum das Finanzjahr 2017 aus, führten ein Oberstes Organ sowie ein Bundesministerium für diese Aufwendungen keine Abgrenzung und damit eine Verschiebung des Aufwands in das Finanzjahr 2016 durch. Damit war keine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen für das Finanzjahr 2016 gegeben.

16.2

(1) Der RH kritisierte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2016 zahlreiche Belege in Zusammenhang mit Aufwendungen, die das Finanzjahr 2015 betrafen, erfasst wurden.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Möglichkeit der Erfassung einer Rechnungsabgrenzung oder der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen. Als Rechnungsabgrenzung bzw. als Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen im entsprechenden Finanzjahr können Aufwendungen periodengerecht — auch ohne Eingang einer Rechnung — in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.

(2) Der RH kritisierte, dass im Finanzjahr 2016 Aufwendungen betreffend das Finanzjahr 2017 in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2016 erfasst wurden, obwohl diese Lieferungen bzw. Leistungen das Finanzjahr 2017 betrafen.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Möglichkeit der Erfassung der Rechnungsabgrenzungen zu verwenden. Mit der Erfassung einer Rechnungsabgrenzung können Aufwendungen mit späterem Liefer- bzw. Leistungsdatum in künftige Perioden verschoben werden.

²² Verwaltungsgerichtshof, BMB

16.3 Das BMASK führte in seiner Stellungnahme aus, dass in Fällen von Zahlungen für Sozialversicherungsbeiträge von Leistungsbezieherinnen und –beziehern nach Auskunft des RH wegen der besonderen Eigenart keine Periodenabgrenzung zu veranlassen sei. In anderen Fällen würden die zeitlichen Abgrenzungen im Rahmen der Abgrenzungsmöglichkeiten vorgenommen werden.

16.4 Der RH entgegnete dem BMASK, dass grundsätzlich sämtliche Aufwendungen und Erträge mit den zur Verfügung stehenden Abgrenzungsmöglichkeiten dem entsprechenden Finanzjahr periodenrein zuzuordnen sind, um eine getreue finanzielle Darstellung der Ergebnisrechnung zu ermöglichen. Der RH betonte, dass trotz besonderer Eigenarten im Ressort die periodengerechte Darstellung von Aufwendungen und Erträgen nicht beschränkt werden darf, und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Verspätete Erfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem

17.1 Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; diese Verrechnung hatte unverzüglich zu erfolgen.

Viele Bundesministerien und Oberste Organe führten die Vorerfassung der Belege im Haushaltsverrechnungssystem verspätet durch. Zwischen Eingangsdatum des Belegs und der tatsächlichen Erfassung in der Haushaltsverrechnung vergingen teilweise mehrere Wochen bzw. Monate.

Die Bundesministerien und Obersten Organe erhielten oftmals in zeitlicher Nähe zum Jahresabschlussstichtag 31. Dezember 2015 Eingangsrechnungen mit Liefer- bzw. Leistungszeitraum 2015. Durch die verspätete Vorerfassung im System und damit verspätete Übermittlung an die Buchhaltungsagentur konnten die Aufwendungen nicht mehr den korrekten Finanzjahren zugeordnet werden, wodurch in diesen Fällen ein verzerrtes Bild der Ergebnisrechnung 2016 entstand.

17.2 Der RH kritisierte, dass viele Bundesministerien und Obersten Organe entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 89 Abs. 4 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 die Verrechnungen nicht unverzüglich vornahmen.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen sicherzustellen, dass die Vorerfassung unverzüglich erfolgt und eine ehestmögliche Übermittlung an die Buchhaltungsagentur stattfindet, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Periodengerechte Abgrenzungen

18.1

(1) Gemäß § 40 BHV 2013 waren Aufwendungen und Erträge, die dem vorangegangenen Finanzjahr aufgrund einer Rechnung oder aufgrund verlässlicher Verrechnungsunterlagen zugeordnet werden konnten, in der Ergebnisrechnung zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres zu verrechnen. Der RH überprüfte zur Beurteilung der periodengerechten Abgrenzung im Ergebnishaushalt Belege der Monate Jänner und Februar des Finanzjahres 2017.

(2) Der RH überprüfte dabei stichprobenweise Belege dieser beiden Monate in sämtlichen Untergliederungen. Verstärktes Augenmerk legte er auf die Kontengruppen 727 und 728 Werkleistungen (durch Dritte) und 729 Sonstiger Aufwand. Diese Kontengruppen enthielten den Großteil der Leistungsabrechnungen und Jahresabrechnungen sowie diverse (Kosten-)Ersätze, u.a. für Honorarnoten von Sachverständigen und Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern.

Weiters überprüfte die Buchhaltungsagentur in Abstimmung mit dem RH aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Abschlussrechnungen des Jahres 2015 sämtliche Belege aller Bundesministerien und Obersten Organe, die im Februar 2017 übermittelt wurden, hinsichtlich der korrekten zeitlichen Zuordnung zu den Finanzjahren 2016 bzw. 2017.

Die folgende Tabelle beinhaltet jene Aufwendungen, bei denen der RH feststellte, dass sie nicht periodengerecht in der Haushaltsverrechnung erfasst waren.

Tabelle 5: Nicht periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen

Untergliederung		nicht periodengerechte Zuordnung gemäß § 40 BHV in EUR
02	Bundesgesetzgebung	90.496,84
10	Bundeskanzleramt	401.724,90
11	Inneres	575.692.461,25
12	Äußeres	177.451,34
13	Justiz	3.342.482,87
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	14.477.065,41
15	Finanzverwaltung	7.692.881,47
16	Öffentliche Abgaben	242.378.098,08
20	Arbeit	29.790,32
21	Soziales und Konsumentenschutz	332.297,21
24	Gesundheit und Frauen	4.716.545,46
25	Familien und Jugend	8.782.900,43
30	Bildung	2.056.729,76
31	Wissenschaft und Forschung	399.715,05
32	Kunst und Kultur	24.267,61
33	Wirtschaft (Forschung)	12.000,00
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	643.443,11
40	Wirtschaft	1.831.508,31
41	Verkehr, Innovation und Technologie	681.966.563,56
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	1.854.562,05
43	Umwelt	174.131,84
Summe		1.547.077.116,87

Quellen: BHAG; RH

Die Mängelbehebungen der UG 11 „Inneres“ betrafen vor allem die zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen in Zusammenhang mit der Betreuung und Grundversorgung von Asylwerberinnen und –werbern (574,85 Mio. EUR). Bei der UG 16 „Öffentliche Abgaben“ wurden die EU–Ab–Überweisungen betreffend das Finanzjahr 2016 mittels Mängelbehebung in den Ergebnishaushalt des Finanzjahres 2016 verschoben. In der UG 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“ bestand der Betrag der Mängelbehebungen vor allem aus einer Umgliederung zwischen Aufwandspositionen²³ in Höhe von 678,20 Mio. EUR.

18.2

Der RH kritisierte, dass Aufwendungen in Höhe von 1,547 Mrd. EUR nicht gemäß § 40 BHV 2013 zeitgerecht korrekt in der Haushaltsverrechnung erfasst und dadurch im falschen Finanzjahr ausgewiesen waren. Damit wäre der Ausweis in den Abschlussrechnungen in wesentlichem Umfang verfälscht gewesen.

Der RH ließ von den jeweils zuständigen Bundesministerien und Obersten Organen die vorgefundenen Mängel gemäß § 9 RHG 1948 i.V.m. § 36 RLV 2013 berichtigen, sodass diese Mängel in den Abschlussrechnungen 2016 nicht mehr enthalten sind.

²³ nicht ergebniswirksam

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



18.3

Das BMI stellte in seiner Stellungnahme klar, dass es aus eigenem Mängelbehebungsaufträge eingebracht und aktiv an der Behebung von unrichtigen Periodenzuordnungen mitgewirkt hätte.

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich bei dem in der UG 16 „Öffentliche Abgaben“ dargestellten Betrag um zwei Einzelbuchungen handle, die mit Rechnungsabgrenzungen zu den EU–Ab–Überweisungen in Zusammenhang stünden. Einem zusätzlichen Aufwand in Höhe von 180,22 Mio. EUR stehe ein Minderaufwand von 62,06 Mio. EUR gegenüber, wodurch sich eine periodische Verschiebung in Höhe von 118,06 Mio. EUR ergebe.

Das BMWFW nahm in seiner Stellungnahme Bezug auf das Schreiben des BMF zu den Jahresabschlussarbeiten 2016, wonach der Zurechnungszeitraum von Verbindlichkeiten für die Ergebnisrechnung am 20. Jänner 2017 geendet habe. Geschäftsfälle, die nach diesem Stichtag zu verrechnen waren, seien entsprechend einem Rundschreiben des BMF auf den Sachkonten 7229.000 (Anm. RH: Aufwendungen aus Vorperioden) bzw. 8289.000 (Anm. RH: Erträge aus Vorperioden) zu verbuchen gewesen. Grundsätzlich würde das Ressort großes Augenmerk auf eine periodengerechte Abgrenzung legen.

18.4

Der RH ergänzte gegenüber dem BMI, dass eine periodengerechte Zuordnung des Aufwands nicht erst über Mängelbehebungen, sondern schon davor über Abgrenzungsbuchungen bzw. mit der Bildung von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen zu erreichen wäre.

Der RH stellte gegenüber dem BMWFW klar, dass die Zuordnung von bereits bekannten Geschäftsfällen (z.B. Bestellungen bereits getätigt, Leistungen bereits empfangen) über die Erfassung eines Obligos und, darauf aufbauend, die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu erfolgen hatte. Die vom Ressort referenzierten Konten (7229.000 Aufwendungen aus Vorperioden bzw. 8289.000 Erträge aus Vorperioden) waren lediglich für die periodengerechte Zuordnung unerwarteter Aufwendungen bzw. Erträge vorgesehen.

Feststellungen zum System der Verbuchung

Kontenzuordnung

19.1

(1) Die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013 (**KPV 2013**) des Bundes erfolgte nicht in allen Untergliederungen korrekt. Konten, die in der KPV 2013 eindeutig definiert waren, wie z.B. 6300.000 (Briefpost) oder 6320.000 (Telefonie), wurden nicht bzw. nicht korrekt verwendet.

(2) Einige Bundesministerien und Obersten Organe²⁴ erfassten Telefongebühren nicht auf dem vorgesehenen Konto 6320.000 Telefonie, sondern unter Briefpost oder Miete/Pacht. Weiters führten einige Bundesministerien Aufrechnungen durch bzw. erfassten Aufwendungen als Ertragskürzungen. Dies verstieß gegen die in § 37 BHV 2013 vorgesehene Bruttodarstellung, wonach die Verrechnung vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung zu erfolgen hatte.

(3) Obwohl die Buchhaltungsagentur gemäß § 124 BHV 2013 dazu verpflichtet war, die buchungsrelevanten Daten vor deren Verbuchung zu prüfen und die haushaltsleitenden Organe auf allfällige fehlerhafte Buchungsanweisungen hinzuweisen, war bei der Verbuchung die Kontenzuordnung in einigen Fällen nicht korrekt.

(4) Das BMF hatte keine „Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung“ für die KPV 2013 erlassen, weshalb die alten Richtlinien aus dem Jahr 1990 immer noch Anwendung fanden. Das BMF arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der Umsetzung einer neuen Richtlinie.

19.2

Der RH bemängelte die den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Kontierungen bei einigen Bundesministerien und Obersten Organen.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen. Weiters empfahl er dem BMF, die „Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung“ an den jeweiligen Stand anzupassen und zu veröffentlichen. Darüber hinaus empfahl er der Buchhaltungsagentur, ihrer Verpflichtung gemäß § 124 BHV 2013 nachzukommen, die buchungsrelevanten Daten vor deren Verbuchung zu prüfen und die haushaltsleitenden Organe auf allfällige fehlerhafte Buchungsanweisungen hinzuweisen.

19.3

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Kontierungsleitfaden in Ausarbeitung sei. Dieser werde unter Einbindung des RH erstellt und solle den haushaltsführenden Stellen online zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert werden.

Das BMASK nahm die Kritik des RH hinsichtlich nicht kontengerechter Verrechnung in seiner Stellungnahme zur Kenntnis. Bezüglich der in diesem Zusammenhang ebenfalls beanstandeten Aufrechnung von Aufwendungen seien bereits Maßnahmen gesetzt worden, um Aufrechnungen künftig zu vermeiden.

Die Buchhaltungsagentur stellte in ihrer Stellungnahme fest, dass von den 32 durch den RH kritisierten Kontierungsmängeln 13 Anordnungen einer vereinfachten Prüfung gemäß § 124 Abs. 8 BHV 2013 unterlegen wären. Deren Kontierung sei im

²⁴ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in der Tabelle 1 der TZ 2.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Vollzug nicht zu prüfen, weshalb die diesbezüglichen Kontierungsmängel dem haushaltsleitenden Organ zuzurechnen wären. Die vom RH festgestellten und der Buchhaltungsagentur zuzurechnenden Kontierungsmängel bei 19 Anordnungen entsprechen 1 % der überprüften Stichproben. In fünf Fällen habe die Buchhaltungsagentur bei den haushaltsleitenden Organen urgiert und eine korrekte Kontierung eingefordert.

19.4

Der RH ergänzte gegenüber dem BMF, dass der erste Teil des Kontierungsleitfadens dem RH Ende März 2017 zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Eine über die Möglichkeit zur Stellungnahme hinausgehende Einbindung des RH bei der Ausarbeitung desselbigen ist nicht gegeben.

Der RH begrüßte die Bereitschaft des BMASK zur Setzung von Maßnahmen, um Aufrechnungen hinkünftig zu vermeiden.

Der RH stellte gegenüber der Buchhaltungsagentur klar, dass alle Kontierungsmängel auch den haushaltsleitenden Organen zuzurechnen waren. Dessen ungeachtet kam die Buchhaltungsagentur in 19 Fällen der ihr gemäß § 124 BHV 2013 übertragenen Verpflichtung zur Kontrolle im Gebarungsvollzug nicht ordnungsgemäß nach.

Verrechnung von Obligos

20.1

Als Obligo sind gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen.

Die vollständige Erfassung der Obligos ist für die Haushaltssteuerung im Hinblick auf die Planbarkeit und den Vollzug sowie auf eine verbesserte Budgetdisziplin erforderlich.

Im Finanzjahr 2016 wurden in 21 Untergliederungen Obligos lückenhaft verrechnet: Von insgesamt 1.868 Stichproben fehlte bei 432 Belegen (bzw. bei 23,1 %) die Obligoverrechnung durch das zuständige haushaltsleitende Organ. Insbesondere das BKA, das BMB, das BMF, das BMJ sowie das BMLVS erfassten Obligos nicht vollständig.

Der RH stellte fest, dass das BMF, aufgrund der Prüfung der Abschlussrechnungen 2015 gemäß § 9 RHG 1948 (TZ 39, TZ 48, TZ 49, TZ 51), ab September 2016 für die Untergliederungen 23 „Pensionen – Beamtinnen und Beamte“, 44 „Finanzausgleich“, 45 „Bundesvermögen“ und 46 „Finanzmarktstabilität“ die Obligoverrechnung durchführte.

BRA 2016



Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948

20.2 Der RH kritisierte, wie schon in den Vorjahren, dass entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen Obligos für bereits begründete oder in Aussicht gestellte Berechtigungen und Verpflichtungen nur lückenhaft erfasst wurden.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, insbesondere dem BKA, dem BMB, dem BMJ und dem BMLVS, Obligos im Haushaltsverrechnungssystem stets zu verrechnen.

20.3 Das BMASK merkte in seiner Stellungnahme an, dass in der geprüften Stichprobe Fälle enthalten seien, welche über das Material-Management-Modul im Haushaltsverrechnungssystem abgewickelt worden seien, wobei bei der Bestellung bereits automatisiert die Mittelvormerkung angelegt wurde. Weiters seien in einigen Fällen Obligos verbucht worden, diese jedoch nicht bei der Anordnung angesprochen worden.

Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es aufgrund von Verzögerungen bei der Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen oft nicht möglich sei, rechtzeitig eine Beauftragung und Erfassung der Obligos durchzuführen.

20.4 Bezüglich der Obligoverrechnung hielt der RH gegenüber dem BMASK fest, dass die Nichtauflösung des Obligos bei Auszahlungen ebenfalls einen Mangel in der Verrechnung darstellte.

Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass eine Verzögerung bei der Genehmigung von Mittelverwendungsüberschreitungen keinen Grund für die nicht zeitgerechte Erfassung von Obligos darstellen kann. Darüber hinaus stellte der RH klar, dass im BMLFUW Obligobuchungen zum Teil gänzlich unterlassen wurden.

Belegarten

21.1 (1) Die Belegart diene der Identifizierung gleichartiger Gebarungsfälle. Bei der Verwendung der Belegart „KD“ (Kreditor Dauerverpflichtung) löste das Haushaltsverrechnungssystem automatisch eine Obligoverrechnung aus und buchte für das aktuelle Finanzjahr ein Obligo ein. Erstreckte sich die Daueranordnung über mehrere Finanzjahre, musste in den Folgejahren das Obligo dieser Daueranordnung händisch nachgebucht werden.

Im Haushaltsverrechnungssystem war es auch mit der Belegart „KN“ (Kreditor Rechnung netto) möglich, Daueranordnungen anzulegen. Wurde schon vor Erfassung des Belegs ein Obligo auf der Finanzposition verrechnet, war die Belegart „KN“ (Kreditor Rechnung netto) zu wählen, um nicht noch eine weitere Obligoverrechnung zu veranlassen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(2) Nach § 31 Abs. 5 BHV 2013 war für abrechnungspflichtige Gebarungsfälle zunächst die Verrechnung einer Forderung oder Verbindlichkeit in der entsprechenden Betragshöhe anzuordnen. Diese Geschäftsfälle waren nach § 96 Abs. 7 BHG 2013 nach ihrer Auszahlung durch die haushaltsführende Stelle grundsätzlich nach tatsächlich erbrachter Leistung, spätestens jedoch nach drei Jahren abzurechnen. Um abrechnungspflichtige Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem korrekt darzustellen, gab es die Möglichkeit der Erfassung

- mittels der Applikation Fördermittelmanagement,
- über einen sogenannten „CO–Innenauftrag“ (Einsatz des Haushaltsverrechnungsmoduls Controlling) oder
- mittels Belegart KV (Kreditor abrechnungspflichtige Zahlung).

Im Finanzjahr 2016 stellten einige Bundesministerien abrechnungspflichtige Sachverhalte nicht korrekt dar und nutzten die dafür vorgesehenen Möglichkeiten nicht. Stattdessen wurden abrechnungspflichtige Sachverhalte mit der Belegart „KN“ (Kreditor Rechnung netto) im Haushaltsverrechnungssystem erfasst,²⁵ wodurch es nicht möglich war, systematisch nachzuvollziehen, ob diese Sachverhalte tatsächlich abgerechnet wurden.

21.2

(1) Der RH stellt fest, dass bei Daueranordnungen bei den Belegarten „KN“ (Kreditor Rechnung netto) und „KD“ (Kreditor Dauerverpflichtung) in den Folgejahren die Obligoverrechnungen händisch nachgebucht werden mussten.

Der RH empfahl daher dem BMF, darauf hinzuwirken, dass bei allen Daueranordnungen die Obligoverrechnungen auch für die Folgejahre automatisiert erfolgen.

(2) Der RH kritisierte, dass entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen abrechnungspflichtige Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem nicht korrekt dargestellt waren und die technisch dafür eingerichteten Möglichkeiten nicht genutzt wurden.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, abrechnungspflichtige Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem als solche zu erfassen.

²⁵ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in Tabelle 1 der **TZ 2**.

Zahlungsziel

22.1 Die Bundesministerien und Obersten Organe hielten die auf den Beleggrundlagen angeführten Zahlungsziele in vielen Fällen nicht ein. Ebenso nutzten sie die möglichen Skonti nicht immer aus.²⁶

Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; diese Verrechnungen hatten unverzüglich zu erfolgen. Da viele Bundesministerien und Obersten Organe die Vorerfassung der Belege verspätet durchführten (vgl. **TZ 17**), konnte die Buchhaltungsagentur die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist durchführen bzw. mögliche Skonti nicht ausnutzen.

22.2 Der RH kritisierte, dass die Bundesministerien und Obersten Organe entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verrechnungen nicht immer unverzüglich vornahmen.

Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, eine Vorerfassung unverzüglich durchzuführen und für eine ehestmögliche Übermittlung an die Buchhaltungsagentur zu sorgen, damit Zahlungsfristen eingehalten und mögliche Skonti ausgenutzt werden.

Belege – Verrechnungsgrund

23.1 Bei einigen Gebarungsfällen lagen Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde trotzdem ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung die vollständige Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden musste. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war in diesen Fällen nicht dokumentiert. Ohne das Vorliegen vollständiger Verrechnungsunterlagen waren weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur noch die nachträgliche Prüfung gemäß haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchführbar.

23.2 Der RH kritisierte, dass in einigen Fällen Anordnungen entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden. Weiters hielt er kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung der Buchhaltungsagentur noch die nachträgliche Prüfung gemäß haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchgeführt werden können.

²⁶ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in Tabelle 1 der **TZ 2**.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.

23.3 Laut Stellungnahme der Buchhaltungsagentur prüfe sie die korrekte Einbringung einer e-Rechnung im Zuge der Nachprüfung. Bei den nicht als nachvollziehbar bemängelten Belegen habe es sich um Zahlungen nach dem Verbrechensopfergesetz gehandelt. Die Buchhaltungsagentur werde das Sozialministeriumsservice ersuchen, diese Anordnungen zukünftig mit einem Berechnungsblatt zu übermitteln.

23.4 Der RH erwiderte der Buchhaltungsagentur, dass die Nichteinbringung einer Rechnung als e-Rechnung zu den gemäß § 124 Abs. 8 BHV 2013 zu prüfenden Beleggrundlagen gehörte und somit auch in der vereinfachten Prüfung zu überprüfen wäre.

Belege – Steuerliche Merkmale

24.1 Gemäß § 119 Abs. 3 BHV 2013 waren bei Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit alle Belege auf ihre Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen (siehe dazu auch **TZ 27**, **TZ 28**). Die erläuternden Bemerkungen zum § 119 Abs. 3 BHV 2013 sahen zumindest folgende Angaben vor (diese Angaben entsprachen auch den Vorschriften des § 11 Abs. 1 UStG 1994):

1. Name und Anschrift des Lieferanten und des Empfängers,
2. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung,
3. Lieferdatum/Leistungsdatum oder –zeitraum,
4. Entgelt für die Lieferung, anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung,
5. auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag (separat ausgewiesen),
6. Ausstellungsdatum der Rechnung,
7. fortlaufende Rechnungsnummer und
8. UID-Nummer, sofern vorhanden²⁷.

²⁷ Das Erfordernis der Angabe der UID-Nummer des Leistungserbringers kann bei Rechnungen unter 400,00 EUR entfallen (§ 11 Abs. 6 UStG 1994).

Einige Bundesministerien akzeptierten Rechnungen bzw. Honorarnoten, welche die genannten Angaben gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 nicht vollständig enthielten, und gaben diese frei. Beispielsweise war auf einigen Eingangsrechnungen ohne ausgewiesener Umsatzsteuer kein Hinweis auf Steuerbefreiung enthalten, es fehlte teilweise eine fortlaufende Rechnungsnummer oder es war keine UID-Nummer des Leistungserbringers angeführt. Nach der Prüfung durch die Buchhaltungsagentur gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 erfolgte die Auszahlung auf das Bankkonto des Leistungserbringers durch die Buchhaltungsagentur.

24.2 Der RH kritisierte, dass einige Bundesministerien trotz Fehlens einzelner Rechnungsbestandteile gemäß dem UStG 1994 die von den Leistungserbringern vorgelegten Rechnungen als sachlich und rechnerisch richtig bestätigten und zur Zahlung an die Buchhaltungsagentur weiterleiteten.

Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 119 BHV 2013 ordnungsgemäß durchzuführen.

Belege – Rechnungsberichtigungen durch Leistungsempfänger

25.1 Fallweise nahmen Bundesministerien bzw. Oberste Organe Änderungen auf Eingangsrechnungen vor. Dies betraf etwa die angeführte Menge, das Pönale oder den endgültigen Rechnungsbetrag. Gemäß UStG 1994 waren bei Ergänzungen oder Berichtigungen von Rechnungen diese durch den Rechnungsleger neu auszustellen. Die Ergänzung oder Berichtigung durfte nicht auf der Originalrechnung erfolgen, sondern der Rechnungsleger hatte sie mittels gesondertem Dokument durchzuführen. Eine derartige Rechnungsberichtigung wirkte erst ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rechnungskorrektur.

Bei den durch den RH überprüften Stichproben berichtigte der Rechnungsleger entgegen dem UStG 1994 die Originalrechnung nicht. Durch dieses Vorgehen war nicht gewährleistet, dass die entrichtete Umsatzsteuer dem tatsächlichen Zahlungsbetrag entsprach.

25.2 Der RH kritisierte, dass in einigen Fällen eine Ergänzung oder Berichtigung von Eingangsrechnungen durch die betroffenen Bundesministerien bzw. Obersten Organe (Leistungsempfänger) nicht den Erfordernissen des UStG 1994 entsprach. Folglich errechneten und erfassten die Bundesministerien bzw. Obersten Organe etwa die Höhe der Erwerbsteuer ausgehend von einem nicht durch den Rechnungsleger richtiggestellten Rechnungsbetrag.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, vom Rechnungsaussteller die Neuausstellung der zu berichtigenden Rechnung zu verlangen.

- 25.3** Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie werde das Prüfungsergebnis zum Anlass nehmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals auf dieses Thema zu sensibilisieren.
- 25.4** Der RH ergänzte gegenüber der Buchhaltungsagentur, dass die Überprüfung der Beleggrundlage auch im Rahmen der vereinfachten Prüfung gemäß § 124 Abs. 8 BHV 2013 zu erfolgen hat.

Belege – Einbringung von e-Rechnungen

- 26.1** Mit der EU-Richtlinie 2010/45/EU²⁸ zur rechtlichen Gleichstellung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen, dem Abgabenänderungsgesetz 2012²⁹ sowie dem IKT-Konsolidierungsgesetz³⁰ (**IKTKonG**) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der e-Rechnung im Bund geschaffen. Die e-Rechnungsverordnung des BMF³¹ regelte darauf aufbauend die Einbringung von e-Rechnungen bei Bundesdienststellen. In dieser Verordnung waren die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung der e-Rechnung, die zu verwendenden Datenstrukturen, die Übertragungswege sowie bestimmte Inhalte der e-Rechnung festgelegt. Damit waren die Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr seit 1. Jänner 2014 verpflichtet, Rechnungen an den Bund ausschließlich in elektronischer Form einzubringen.³²

In einigen Ressorts wurden nicht auf elektronischem Weg eingebrachte Rechnungen im Haushaltsverrechnungssystem als manuelle Kreditorenrechnung vorerfasst und an die Buchhaltungsagentur weitergeleitet. Nach der Prüfung gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 erfolgte die Auszahlung auf das Bankkonto des Leistungserbringers durch die Buchhaltungsagentur, eine Rückfrage an die haushaltsleitenden Organe war nicht dokumentiert.

- 26.2** Der RH stellte fest, dass einige Bundesministerien Rechnungen, die in Papierform und nicht als e-Rechnung eingebracht wurden, akzeptierten. Diese nicht korrekt eingebrachten Rechnungen wurden von den haushaltsleitenden Organen manuell

²⁸ Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften

²⁹ BGBl. I Nr. 112/2012

³⁰ BGBl. I Nr. 35/2012

³¹ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Einbringung von e-Rechnungen bei Bundesdienststellen (e-Rechnungsverordnung), BGBl. II Nr. 505/2012 i.d.g.F.

³² vgl. BRA 2015, Textteil Band 3: Überprüfung des Prozesses „e-Rechnungen im Bund“ gemäß § 9 RHG 1948

erfasst und zur Zahlung weitergeleitet. Auch bei der Kontrolle im Gebarungsvollzug durch die Buchhaltungsagentur führten diese nicht korrekt eingebrachten Rechnungen zu keinen Beanstandungen.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen bei Rechnungen, die entgegen den rechtlichen Vorgaben nicht als e-Rechnung eingebracht wurden, von den Rechnungslegern entsprechend der e-Rechnungsverordnung eine e-Rechnung zu verlangen.

26.3 Laut Stellungnahme des BMASK würden vereinzelt noch Papierrechnungen akzeptiert. Dies betreffe Firmen, mit denen zuverlässige Geschäftsbeziehungen bestünden, wenn diese ihrerseits Probleme im Zusammenhang mit der e-Rechnung des Bundes haben. Diese Geschäftspartner würde das Ressort hinkünftig verstärkt anhalten, die Rechnungen elektronisch einzubringen.

Sachliche und rechnerische Richtigkeit

27.1 (1) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit war grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es verschiedene Möglichkeiten, die sachliche und rechnerische Prüfung zu dokumentieren.³³ Bei vielen Gebarungsfällen erfasste das Bundesministerium bzw. Oberste Organ im Haushaltsverrechnungssystem ein „F“ (für „fremd geprüft“). Dies bedeutet, dass die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Beleggrundlage erfolgte. Bei einigen dieser Gebarungsfälle fehlte die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen.³⁴

(2) Gemäß § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV 2013 konnte die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entfallen, wenn

- „die Gläubigerin oder der Gläubiger und der Zahlungsanspruch oder die Zahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach durch verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse) festgelegt ist oder

³³ Eingabemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: „X“ geprüft im Haushaltsverrechnungssystem; „N“ nicht erforderlich; „F“ fremd geprüft; „E“ ELAK geprüft; „W“ Web geprüft

³⁴ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in Tabelle 1 der **TZ 2**.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



- durch Rechtsvorschriften, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in Bundesgesetzen, in anderen Normen in Gesetzesrang sowie in Verordnungen festgelegt sind und unmittelbar auf deren Grundlage erfüllt werden müssen, ohne dass es zusätzlicher Verwaltungsakte bedarf“.

Bei einigen überprüften Gebarungsfällen hatte das Bundesministerium bzw. Oberste Organ im Haushaltsverrechnungssystem unzulässigerweise die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als nicht erforderlich vermerkt, obwohl kein Ausnahmetatbestand im Sinne des BHG 2013 bzw. der BHV 2013 vorlag.

27.2

Der RH stellte kritisch fest, dass bei einigen Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht korrekt bestätigt war oder fehlte. Beispielsweise fand sich im System der Vermerk „fremd geprüft“, die verrechnungsrelevanten Unterlagen enthielten jedoch keinen Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Weiters kritisierte der RH, dass in einigen Fällen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unterblieb, obwohl es sich um keinen Ausnahmefall des § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

27.3

Das BMLVS führte in seiner Stellungnahme aus, dass lediglich ein Beleg betroffen sei. Grundsätzlich würde den Empfehlungen des RH entsprochen. Im Rahmen von Ausbildungen von Anweisungsreferentinnen und –referenten und von Anordnungsbefugten werde ausdrücklich auf den Prüfvermerk eingegangen.

Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bis zum Einlangen des Schreibens des BMF betreffend Klarstellung zu Bestimmungen der BHV 2013 in elektronischer Form im ELAK erfolgt wäre. Aufgrund der Klarstellung des BMF wäre die bis dahin gepflegte Vorgehensweise geändert worden. Bei den bemängelten Stichproben handle es sich überwiegend um Gebarungsfälle, welche vor dieser Umstellung gebucht worden seien und somit von den neuen Vorgaben des BMF abweichen würden. Das BMASK teilte ferner mit, dass für die zweite Jahreshälfte 2017 die Einführung der Koppelung von Haushaltsverrechnungssystem und ELAK im Ressort vorgesehen wäre, womit aus technischer Sicht dieses Problem beseitigt werden würde. Die Feststellung, dass bei einigen Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „nicht erforderlich“ eingestuft worden sei, obwohl es sich um keine Ausnahmetatbestände gehandelt hätte, wird vom Ressort zur Kenntnis genommen. Das Ressort würde diesbe-

züglich auf eine Sensibilisierung und weitere Bewusstseinsbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen.

27.4 Der RH begrüßte das Vorhaben des BMASK, das Haushaltsverrechnungssystem und den ELAK zu koppeln sowie seine Bemühungen, die Empfehlungen des RH umzusetzen.

28.1 Gemäß § 113 BHG 2013 und § 10 BHV 2013 waren

- die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit einerseits und
- die Erteilung der Anordnung des haushaltsleitenden Organs andererseits

durch dieselbe Bedienstete oder denselben Bediensteten unvereinbar, sofern derselbe Gebarungsfall betroffen ist. Das Haushaltsverrechnungssystem des Bundes ließ entgegen § 113 BHG 2013 und § 10 BHV 2013 die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Erfasser) und die Erteilung der Anordnung (Freigeber) im selben Gebarungsfall durch die idente Bedienstete oder den identen Bediensteten zu.

28.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Haushaltsverrechnungssystem im Hinblick auf die Unvereinbarkeit den Anforderungen des BHG 2013 und der BHV 2013 nicht entsprach, da die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit und die Erteilung der Anordnung im selben Gebarungsfall durch die idente Bedienstete / den identen Bediensteten möglich waren.

Der RH empfahl dem BMF, das Haushaltsverrechnungssystem dahingehend anzupassen, dass die Bestimmungen des BHG 2013 und der BHV 2013 über die Unvereinbarkeit ausnahmslos eingehalten werden.

28.3 Laut Stellungnahme des BMF sei die ausnahmslose Einhaltung von Unvereinbarkeiten in der BHV 2013 festgehalten und obliege den anordnenden und ausführenden Organen. Aufgrund der vielfältigen Anwendungsfälle könne die Einhaltung dieser Bedingungen mit einer technischen Unterstützung nur zum Teil geprüft werden. Das BMF habe in den Anwendungen des Haushaltsverrechnungssystems die technischen Möglichkeiten bereits entsprechend ausgeschöpft bzw. berücksichtigt.

28.4 Der RH verwies neuerlich auf die Notwendigkeit der Überwachung der Einhaltung der Regelungen zur Unvereinbarkeit unter Ausschöpfung sämtlicher technischer Möglichkeiten.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Eingangsvermerk

29.1 Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. In einigen Fällen brachten Bundesministerien und Oberste Organe auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen keinen Eingangsvermerk an³⁵.

29.2 Der RH stellte kritisch fest, dass einige Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Unterlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Der RH empfahl daher allen Bundesministerien und Obersten Organen, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

Kontenzuordnung betreffend § 24 RLV 2013

30.1 Nach § 24 RLV 2013 waren bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen von den haushaltsführenden Stellen gesondert darzustellen. Dazu zählten u.a. Auszahlungen bzw. Aufwendungen für IT-Dienstleistungen und –wartungen, für Werbeaufwand, Infokampagnen und Öffentlichkeitsarbeit, für Buchhaltungsaufwand, für Reinigung sowie für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Volksanwaltschaft erfasste im Finanzjahr 2016 keine Aufwendungen für IT-Dienstleistungen und –wartungen.

30.2 Für den RH war nicht nachvollziehbar, dass mehrere Bundesministerien und Obersten Organe für einzelne, üblicherweise anfallenden Aufwandskategorien des § 24 RLV 2013 keine Aufwendungen getätigt hätten. Jedenfalls waren in den Anhangsangaben diesbezüglich keine Aufwendungen ausgewiesen.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, Aufwendungen gemäß § 24 RLV 2013 (z.B. IT-Dienstleistungen und –wartungen, Werbeaufwand, Infokampagnen und Öffentlichkeitsarbeit, Buchhaltungsaufwand, Reinigung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung) gesondert zu erfassen, um eine transparente Darstellung der Aufwandskategorien in den Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen zu ermöglichen.

30.3 Das BMI ersuchte den RH in seiner Stellungnahme, jene Konten bekannt zu geben, die den im § 24 RLV 2013 angegebenen Gruppen zu Grunde lägen, sodass diese vom Ressort im Einvernehmen mit dem BMF gepflegt werden könnten.

³⁵ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in Tabelle 1 der **TZ 2**.

Das BMWFW führte in seiner Stellungnahme aus, dass im Zuge der Haushaltsrechtsreform 2013 keine gesonderten Untergliederungen bei den Konten 7270 (Anm. RH: Werkleistungen) bzw. 7232 (Anm. RH: Repräsentationsaufwand) vorgegeben worden seien.

30.4 Der RH entgegnete dem BMI sowie dem BMWFW, dass der gesonderte Ausweis der Aufwandskategorien in den Anhangsangaben unabhängig vom Vorhandensein von Konten gemäß Kontenplanverordnung vorgesehen war.

Abschnitt II: Stichprobenprüfung

Übersicht

31 Der nachfolgende Abschnitt II: Stichprobenprüfung beinhaltet detaillierte Feststellungen zu den im Abschnitt I: Allgemeine Feststellungen dargestellten Mängeln. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebahrungsvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung in sich birgt, unterzog der RH alle Untergliederungen einer Stichprobenprüfung³⁶. Die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben wurde anhand einer statistischen Methode ermittelt. Die konkret zu überprüfenden Transaktionen wurden mithilfe von IDEA (Interactive Data Extraction and Analysis) zufällig ausgewählt.

Der RH überprüfte die Stichproben nach folgenden Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 BHV 2013),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 i.V.m. § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung/Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 i.V.m. § 65 und § 7 Abs. 3 BHV 2013),
- Eilmachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),

³⁶ Mit Ausnahme der Untergliederungen 16 „Öffentliche Abgaben“, 51 „Kassenverwaltung“ und 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013),
- Belegart (§ 27 BHV 2013) und
- debitorische bzw. kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

UG 01 bis UG 05 Oberste Organe

32.1

(1) In sechs überprüften Stichproben nahmen die Obersten Organe die Möglichkeiten zur Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Die Untergliederungen 01 „Präsidentenkanzlei“, UG 03 „Verfassungsgerichtshof“, UG 04 „Verwaltungsgerichtshof“ und UG 05 „Volksanwaltschaft“ bildeten keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 16](#)).

(2) Die Erfassung von Aufwendungen i.Z.m. der Wartung einer Anlage erfolgte in der UG 03 „Verfassungsgerichtshof“ in einem Fall nicht korrekt, da die Wartungsaufwendungen gemeinsam mit der Anlage aktiviert wurden. Die UG 05 „Volksanwaltschaft“ nahm in zwei Fällen keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung der Aufwendungen i.Z.m. Telefonie, Briefpost etc. vor (vgl. [TZ 19](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte die UG 01 „Präsidentenkanzlei“ diese in zwei der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(4) In einem Fall erfasste die UG 03 „Verfassungsgerichtshof“ eine Eingangsrechnung erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 22](#)).

(5) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die UG 05 „Volksanwaltschaft“ erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem bei drei überprüften Gebarungsfällen als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm sie jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

32.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Obersten Organe die Möglichkeiten zur Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei sechs überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahmen. Ebenso kritisierte der RH, dass die UG 01 „Präsidentenkanzlei“, UG 03

„Verfassungsgerichtshof“, UG 04 „Verwaltungsgerichtshof“ und UG 05 „Volksanwaltschaft“ keine Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen vornahmen. Der RH anerkannte, dass die UG 02 „Bundesgesetzgebung“ für eine periodenreine Darstellung der Abschlussrechnungen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen dotierte.

Er empfahl den Obersten Organen, für ausstehende Eingangsrechnungen die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bzw. der Dotierungen von Rückstellungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Obersten Organe in drei Fällen Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfassten.

Er empfahl den Obersten Organen, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Obersten Organe die Erfassung von Obligos in zwei Fällen nicht durchführten.

Er empfahl daher den Obersten Organen, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass die Obersten Organe die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei einer Stichprobe nicht unverzüglich durchführten.

Er empfahl den Obersten Organen eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass die Volksanwaltschaft bei drei Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigte, jedoch keinen Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anbrachte.

Er empfahl den Obersten Organen, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



32.3 Der Verwaltungsgerichtshof teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er zukünftig erhöhtes Augenmerk auf die zeitliche Zuordnung legen werde. Die Bildung von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen sei nicht erforderlich gewesen, weil deren Betrag nicht höher als 50.000 EUR gewesen sei.

Auch die Volksanwaltschaft hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Bildung von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen nicht erforderlich gewesen sei, weil deren Betrag 50.000 EUR nicht übersteige. Den übrigen Empfehlungen des RH werde hinkünftig entsprochen.

32.4 Der RH stellte klar, dass sich die Betragsgrenze gemäß § 53 Abs. 2 BHV 2013 von 50.000 EUR seiner Auffassung nach auf die Summe der ausständigen Eingangsrechnungen bezog und nicht auf den Betrag der einzelnen Rechnung. Jede andere Interpretation würde dazu führen, dass die Bestimmung des § 53 Abs. 2 BHV 2013 in der Praxis kaum zur Anwendung käme. Dies wäre allerdings nicht im Sinne des Verordnungsgebers. Diesbezüglich wies der RH auf seine Empfehlung im **BRA 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 3** hin und empfahl dem BMF im Einvernehmen mit dem RH im Zuge einer allfälligen Novellierung der BHV 2013 den Verordnungstext zu konkretisieren.

UG 06 Rechnungshof

33 Die Prüfung der Abschlussrechnungen der UG 06 „Rechnungshof“ für das Finanzjahr 2016 nahm erstmalig ein externer Wirtschaftsprüfer³⁷ vor.

Die Prüfung wurde im März 2016 durchgeführt. Die Ziehung der 15 Stichproben und die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit erfolgte nach denselben Kriterien und Methoden, wie sie auch der RH in den übrigen Untergliederungen einsetzte.

Als Ergebnis der Prüfung konnte durch den Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Vermerk der Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung in der UG 06 erteilt werden.

UG 10 Bundeskanzleramt

Ordnungsmäßigkeit allgemein

34.1 (1) In zwei überprüften Stichproben nahm das BKA die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BKA bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. **TZ 16**).

³⁷ Mit der Prüfung wurde die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, beauftragt.

(2) In sechs Fällen erfasste das BKA Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in einem Fall eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung sowie in fünf Fällen die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 17](#), [TZ 22](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BKA diese in vier der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(4) § 119 Abs. 3 BHV 2013 schrieb vor, dass im Rahmen der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit alle Belege auf ihre Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen waren. Die erläuternden Bemerkungen zum § 119 Abs. 3 BHV 2013 sahen die Prüfung der Angaben nach den Vorschriften des § 11 Abs. 1 UStG 1994 vor. Bei insgesamt sechs Fällen entsprachen eingelangte Rechnungen nicht diesen Vorgaben. In vier Fällen akzeptierte das BKA Rechnungen mit Umsatzsteuer, die keine UID-Nummer des Leistungserbringers aufwiesen. Drei eingelangte Rechnungen wiesen keine fortlaufende Rechnungsnummer auf und in einem Fall wurde keine Umsatzsteuer ausgewiesen, wobei der Hinweis auf die Steuerbefreiung unterblieb.

Das BKA akzeptierte folglich Rechnungen, die den Erfordernissen gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 nicht entsprachen, und gab diese frei. Nach der Prüfung durch die Buchhaltungsagentur gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 erfolgte die Auszahlung auf das Bankkonto des Leistungserbringers durch die Buchhaltungsagentur (vgl. [TZ 24](#)).

(5) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BKA erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem bei einem überprüften Gebarungsfall als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

34.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BKA die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei zwei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BKA keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BKA, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(2) Der RH kritisierte, dass das BKA die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei sechs Stichproben nicht unverzüglich durchführte.

Er empfahl dem BKA eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit zum einen die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen, und zum anderen vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BKA die Erfassung von Obligos in vier Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BKA, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BKA trotz Fehlens zentraler Rechnungsbestandteile gemäß UStG 1994 die von den Leistungserbringern vorgelegten Rechnungen als sachlich und rechnerisch richtig bestätigte und zur Zahlung an die Buchhaltungsagentur weiterleitete.

Der RH empfahl dem BKA, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 119 BHV 2013 ordnungsgemäß durchzuführen.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass das BKA bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigte, jedoch keinen Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anbrachte.

Er empfahl dem BKA, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

34.3

Das BKA sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlungen des RH in Zukunft zu berücksichtigen.

35

Nichtamtliche Sachverständige hatten für ihre Tätigkeiten in Verfahren Anspruch auf Gebühren. Diese Gebühren waren im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geregelt. § 53a Abs. 2 AVG schreibt vor, dass Gebührenbeträge, die nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) abgerechnet werden, auf volle 10 Cent aufzurunden sind. Das BKA hatte in drei überprüften Fällen die Gebührenbeträge entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgerundet.

UG 11 Inneres**36.1**

(1) In zwei überprüften Stichproben nahm das BMI die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMI bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 16](#)).

(2) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMI diese in drei der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(3) In vier Fällen erfasste das BMI Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in drei Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in einem Fall führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust (vgl. [TZ 22](#)).

(4) § 119 Abs. 3 BHV 2013 schrieb vor, dass im Rahmen der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit alle Belege auf ihre Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen waren. Die erläuternden Bemerkungen zum § 119 Abs. 3 BHV 2013 sahen die Prüfung der Angaben nach den Vorschriften des § 11 Abs. 1 UStG 1994 vor. In zwei Fällen entsprachen die eingelangten Rechnungen nicht diesen Vorgaben. Eine eingelangte Rechnung wies keine fortlaufende Rechnungsnummer auf, bei einem weiteren Fall wurde keine Umsatzsteuer ausgewiesen, wobei der Hinweis auf die Steuerbefreiung unterblieb.

Das BMI akzeptierte nach § 11 Abs. 1 UStG 1994 unvollständige Rechnungen und gab diese frei. Nach der Prüfung durch die Buchhaltungsagentur gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 erfolgte die Auszahlung auf das Bankkonto des Leistungserbringers durch die Buchhaltungsagentur (vgl. [TZ 24](#)).

(5) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMI erfasste bei einem überprüften Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem als „fremd geprüft“ und bei einem weiteren die rechnerische Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem als „fremd geprüft“. Auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch in beiden Fällen keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

36.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMI die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei zwei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMI keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Er empfahl daher dem BMI, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMI die Erfassung von Obligos in drei Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMI, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMI die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei vier Stichproben nicht unverzüglich durchführte und es dadurch in einem Fall zum Skontoverlust kam.

Der RH empfahl dem BMI eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit zum einen vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und zum anderen Skontoverluste vermieden werden.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMI trotz Fehlens zentraler Rechnungsbestandteile gemäß UStG 1994 die von den Leistungserbringern vorgelegten Rechnungen als sachlich und rechnerisch richtig bestätigte und zur Zahlung an die Buchhaltungsagentur weiterleitete.

Er empfahl dem BMI, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 119 BHV 2013 ordnungsgemäß durchzuführen.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass bei zwei Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war.

Er empfahl dem BMI, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

36.3

Das BMI sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlungen des RH umzusetzen.

BRA 2016



Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948

UG 12 Äußeres

37.1

(1) In zwei überprüften Stichproben nahm das BMEIA die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMEIA bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 16](#)).

(2) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMEIA diese in zwölf der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(3) In zehn Fällen erfasste das BMEIA die Eingangsrechnung erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele (vgl. [TZ 22](#)).

(4) In zwei überprüften Gebarungsfällen wurde von den Leistungserbringern (Vertragspartnern des Bundes) keine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung eingebracht ([TZ 26](#)).

37.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMEIA die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei zwei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMEIA keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMEIA, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMEIA die Erfassung von Obligos in zwölf Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMEIA, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMEIA die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei zehn Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Der RH empfahl dem BMEIA eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(4) Der RH kritisierte, dass das BMEIA Eingangsrechnungen in Papierform akzeptierte, obwohl diese als e-Rechnung eingebracht werden mussten. Eine Aufforderung des BMEIA beim Leistungserbringer zur Legung einer e-Rechnung war im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert.

Der RH empfahl dem BMEIA, allen Leistungserbringern eine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung abzuverlangen.

37.3

Das BMEIA führte in seiner Stellungnahme aus, dass es trotz der verfügten Vollprüfung der beanstandeten Belege durch die Buchhaltungsagentur zu einer nicht periodengerechten Verbuchung gekommen sei. Das Ressort würde eine weitere technische Unterstützung im Haushaltsverrechnungssystem, wie etwa die Ableitung des Rechnungsdatums und der Finanzposition, sehr begrüßen.

Die Obligoverrechnung sei im Wirkungsbereich des BMEIA insbesondere an den Vertretungsbehörden aus verschiedenen Gründen teilweise nicht administrierbar.

Die Einhaltung von Zahlungszielen sei aufgrund der Besonderheit der ausländischen Vertretungsbehörden oft nicht möglich, darüber hinaus sei es im letzten Quartal des Jahres aufgrund der Implementierung des Geschäftspartnermodells zu Zahlungsverzögerungen gekommen. Bezüglich der Verpflichtung zur Übermittlung von e-Rechnungen führte das BMEIA aus, dass es des Öfteren zu Problemen bei der Zuordnung komme, ob ein Ausnahmetatbestand (ausländischer Rechnungsleger) vorliege oder nicht.

37.4

Der RH begrüßte den Vorschlag des BMEIA, weitere technische Unterstützungen in HV-SAP einzuführen. Bezüglich der Obligoverrechnung und der Einhaltung der Zahlungsziele betonte der RH nochmals die Notwendigkeit der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

UG 13 Justiz

38.1

(1) In einem Fall nahm das BMJ die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMJ bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 16](#)).

(2) Das BMJ nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung des Bundes vor (vgl. [TZ 19](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMJ diese in 47 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(4) In drei überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMJ die Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 22](#)).

(5) In einem Fall wurde von dem Leistungserbringer keine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung eingebracht ([TZ 26](#)).

(6) Bei 26 überprüften Gebarungsfällen vermerkte das BMJ im Records Management des Haushaltsverrechnungssystems die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als „nicht erforderlich“. Dabei handelte es sich bei 23 Stichproben um Auszahlungsanordnungen für Übersetzungsleistungen bei Gericht. Bei drei Stichproben handelte es sich um Beschlüsse; diese Beschlüsse enthielten jedoch den Vermerk „Ersuchen um Überweisung vor Rechtskraft des Beschlusses“. Dementsprechend fielen diese Gebarungsfälle unter keinen Ausnahmetatbestand im Sinne des § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV 2013 (vgl. [TZ 27](#)).

38.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMJ die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei einem überprüften Gebarungsfall nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMJ keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Der RH empfahl daher dem BMJ, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMJ in einem Fall Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMJ, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMJ die Erfassung von Obligos in 47 Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMJ, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMJ die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei drei Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Er empfahl dem BMJ eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(5) Der RH kritisierte, dass das BMJ Eingangsrechnungen in Papierform akzeptierte, obwohl diese als e-Rechnung eingebracht werden mussten. Eine Aufforderung des BMJ an den Leistungserbringer zur Legung einer e-Rechnung war im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert.

Der RH empfahl dem BMJ, allen Leistungserbringern eine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung abzuverlangen.

(6) Der RH stellte kritisch fest, dass das BMJ bei 26 Gebarungsfällen keine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchgeführt hatte, obwohl es sich um keinen Ausnahmetatbestand im Sinne des § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV handelte.

Er empfahl dem BMJ, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen.

38.3 Zur Verbuchung von Obligos führte das BMJ in der Stellungnahme aus, dass diese nicht für Entschädigungen gemäß Gebührenanspruchsgesetz und ersatzpflichtige Entschädigungen gemäß Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz verbucht werden könnten. Würden zum Jahresbeginn Obligos für die jährlichen Sachverständigen- und Dolmetschgebühren erfasst werden, wäre aufgrund zu geringer Budgetmittel der Jahresverfügungsrest bereits in den ersten Monaten des Jahres überschritten. Als einzig praktikables Vorgehen habe sich die Anlage von pauschalen Mittelvormerkungen erwiesen.

38.4 Der RH entgegnete dem BMJ, dass eine nicht ausreichende Budgetierung und die daraus resultierende Überschreitung des Jahresverfügungsrestes keine taugliche Argumentation zur Nichtbefolgung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Verrechnung von Obligos darstellte.

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

39.1 (1) In einem Fall nahm das BMLVS die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMLVS bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. **TZ 16**).

(2) Das BMLVS nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung des Bundes vor (vgl. [TZ 19](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMLVS diese in 36 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(4) In fünf überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMLVS die Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 22](#)).

(5) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMLVS erfasste bei einem überprüften Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

39.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMLVS die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei einem überprüften Gebarungsfall nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMLVS keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMLVS, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMLVS in einem Fall Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMLVS, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMLVS die Erfassung von Obligos in 36 Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMLVS, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(4) Der RH kritisierte, dass das BMLVS die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei fünf Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Der RH empfahl dem BMLVS eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war.

Der RH empfahl dem BMLVS, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

39.3 Die Stellungnahmen des BMLVS erfolgten zu den **TZ 3** und **TZ 27**.

UG 15 Finanzverwaltung

40.1 (1) Das BMF nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung des Bundes vor (vgl. **TZ 19**).

(2) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMF diese in zwei der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. **TZ 20**).

(3) In vier überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMF die Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. **TZ 22**).

(4) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMF erfasste bei einem überprüften Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. **TZ 27**).

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich

BRA 2016



Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948

sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das BMF keinen Eingangsvermerk an (vgl. TZ 29).

40.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMF in einem Fall Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMF, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMF die Erfassung von Obligos in zwei Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMF, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMF die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei vier Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Der RH empfahl dem BMF eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war.

Der RH empfahl dem BMF, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen und diese im Haushaltsverrechnungssystem abzulegen.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies.

Er empfahl dem BMF, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

40.3

Zur fehlerhaften Kontierung führte das BMF aus, bei dem bemängelten Beleg habe es sich um eine Rechnung in Höhe von insgesamt 2.899,59 EUR gehandelt, welche in Summe auf das Konto „Briefporto“ verbucht und bei der keine Trennung von

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Brief- und Paketporto vorgenommen worden sei. Der so fehlerhaft verbuchte Betrag habe sich auf 98,65 EUR belaufen. Eine Trennung des Belegs bei der Verbuchung wäre äußerst mühsam und wenig effizient gewesen. Der Schlussfolgerung, dass ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung vorliege, könne nicht gefolgt werden.

40.4

Der RH entgegnete dem BMF, dass es dem Charakter einer Zufallsstichprobe bei der Ordnungsmäßigkeitsprüfung innewohnt und sogar intendiert ist, dass auch Kleinstbeträge von der Überprüfung erfasst werden. Für die Beurteilung der Richtigkeit des Ausweises ist demnach die betragliche Höhe des festgestellten Mangels unerheblich.

UG 20 Arbeit

41.1

(1) In zwei Fällen nahm das BMASK die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMASK bildete allgemein keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen in der UG 20 (vgl. **TZ 16**).

(2) Das BMASK nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung des Bundes vor (vgl. **TZ 19**).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMASK diese in zwölf der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. **TZ 20**).

(4) In sechs Fällen erfasste das BMASK die Eingangsrechnung erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in fünf Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in einem Fall führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust (vgl. **TZ 22**).

(5) Das BMASK führte eine manuelle Berichtigung einer Eingangsrechnung durch und ließ den Rechnungsbetrag nicht durch den Rechnungsleger richtigstellen. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert (vgl. **TZ 25**).

(6) In einem Fall wurde von dem Leistungserbringer keine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung eingebracht (**TZ 26**).

(7) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMASK erfasste bei sieben überprüften Gebarungsfällen die

sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

(8) In zehn überprüften Gebarungsfällen vermerkte das BMASK im Records Management des Haushaltsverrechnungssystems die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als „nicht erforderlich“, obwohl es sich hierbei um keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte (vgl. [TZ 27](#)).

41.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMASK die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei zwei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMASK keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMASK, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMASK in einem Fall Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMASK, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMASK die Erfassung von Obligos in zwölf Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMASK, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMASK die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei sechs Stichproben nicht unverzüglich durchführte und dadurch in einem Fall ein Skontoverlust generiert wurde.

Er empfahl dem BMASK eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit zum einen vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und zum anderen Skontoverluste vermieden werden.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(5) Der RH stellte kritisch fest, dass das BMASK entgegen den Bestimmungen des UStG 1994 eine manuelle Berichtigung auf einer Eingangsrechnung vornahm.

Er empfahl dem BMASK, im Fall einer Ergänzung oder Berichtigung einer Rechnung den Lieferanten auf eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung hinzuweisen und eine berichtigte Rechnung zu verlangen.

(6) Der RH kritisierte, dass das BMASK Eingangsrechnungen in Papierform akzeptierte, obwohl diese als e-Rechnung eingebracht werden mussten. Eine Aufforderung des BMASK an den Leistungserbringer zur Legung einer e-Rechnung war im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert.

Der RH empfahl dem BMASK, allen Leistungserbringern eine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung abzuverlangen.

(7) Der RH stellte kritisch fest, dass bei sieben Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Weiters kritisierte der RH, dass das BMASK bei zehn Gebarungsfällen keine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchgeführt hatte, obwohl es sich um keinen Ausnahmetatbestand im Sinne des § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte.

Der RH empfahl dem BMASK, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

42.1

(1) Das BMASK erfasste in zwei Fällen Aufwendungen nicht korrekt als Aufwandsposition, sondern führte eine Aufrechnung der Aufwendungen durch (vgl. [TZ 19](#)).

(2) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMASK diese in sieben der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(3) Bei zwei überprüften Eingangsrechnungen hielt das BMASK das auf der Beleggrundlage vorgegebene Zahlungsziel nicht ein. In einem Fall erfasste das BMASK das Zahlungsziel falsch im Haushaltsverrechnungssystem (vgl. [TZ 22](#)).

(4) Bei drei überprüften Stichproben des BMASK lagen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Bei zwei Gebarungsfällen konnte der Auszahlungsbetrag nicht nachvollzogen werden, wobei dem zugrunde liegenden Schreiben lediglich ein Be-

leg einer Rechenmaschine hinzugefügt wurde. Bei einem weiteren Gebarungsfall war der Auszahlungsbetrag nur nach Studium des zugrunde liegenden Gesetzes nachvollziehbar. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert (vgl. [TZ 23](#)).

(5) § 119 Abs. 3 BHV 2013 schrieb vor, dass im Rahmen der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit alle Belege auf ihre Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen waren. Die erläuternden Bemerkungen zum § 119 Abs. 3 BHV 2013 sahen die Prüfung der Angaben nach den Vorschriften des § 11 Abs. 1 UStG 1994 vor. In 24 Fällen wurden Honorarnoten durch das Sozialministeriumservice für Ärztinnen und Ärzte, die Begutachtungen durchführten, ausgestellt, die nicht alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 enthielten. Nach Prüfung durch die Buchhaltungsagentur gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 erfolgte die Auszahlung durch die Buchhaltungsagentur (vgl. [TZ 24](#)).

(6) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMASK erfasste bei 36 überprüften Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

42.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMASK in zwei Fällen Aufwendungen nicht korrekt erfasste.

Er empfahl dem BMASK, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMASK die Erfassung von Obligos in sieben Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMASK, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMASK die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben nicht unverzüglich durchführte und in einem Fall nicht korrekt im Haushaltsverrechnungssystem erfasste.

Er empfahl dem BMASK eine unverzügliche und korrekte Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(4) Der RH kritisierte, dass bei drei Anordnungen des BMASK die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vorlagen und die Auszahlungsbeträge nicht nachvollzogen werden konnten. Er hielt kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung der Buchhaltungsagentur noch die nachträgliche Prüfung gemäß haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchgeführt werden konnten.

Der RH empfahl dem BMASK sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine vollständige und nachvollziehbare Verrechnungsunterlage zugrunde liegt. Bei nicht nachvollziehbaren Beträgen wären den Verrechnungsunterlagen Ergänzungsdokumente mit einer Auflistung der korrekten Beträge hinzuzufügen.

(5) Der RH kritisierte, dass das BMASK trotz Fehlens zentraler Rechnungsbestandteile gemäß UStG 1994 in 24 Fällen die Rechnungen zur Zahlung an die Buchhaltungsagentur weiterleitete.

Er empfahl dem BMASK, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 119 BHV 2013 ordnungsgemäß durchzuführen.

(6) Der RH stellte kritisch fest, dass bei 36 Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war.

Er empfahl dem BMASK, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen und diese im Haushaltsverrechnungssystem abzulegen.

UG 22 Pensionsversicherung

43.1

(1) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMASK erfasste bei einem überprüften Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

(2) In zwei überprüften Gebarungsfällen vermerkte das BMASK im Records Management des Haushaltsverrechnungssystems die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als „nicht erforderlich“, obwohl es sich hierbei um keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte (vgl. [TZ 27](#)).

43.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass das BMASK bei zwei Gebarungsfällen keine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchgeführt hatte, obwohl es sich um keinen Ausnahmetatbestand im Sinne des § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte.

Der RH empfahl dem BMASK, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte

44.1 (1) In einem Fall nahm das BMF die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMF bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen in der UG 23 (vgl. **TZ 16**).

(2) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMF diese in 77 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch. Der RH stellte fest, dass das BMF ab September 2016 für die UG 23 „Pensionen – Beamtinnen und Beamte“ die Obligoverrechnung durchführte (vgl. **TZ 20**).

44.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMF die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei einem überprüften Gebarungsfall nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMF keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMF, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



44.3 Das BMF betonte in seiner Stellungnahme, dass mit der beanstandeten Buchung ein Betrag von 102,72 EUR versehentlich nicht dem Geschäftsjahr 2015 zugeordnet worden sei. Der Einschätzung des RH, dass damit die getreue Darstellung der finanziellen Lage der UG beeinträchtigt worden sei, könne nicht gefolgt werden, zumal das Budget der UG insgesamt 9 Mrd. EUR betrage. Das BMF stellte aber in Aussicht, die Prozesse zu analysieren, um derartigen Fehlern entgegenzuwirken.

44.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass es dem Charakter einer Zufallsstichprobe bei der Ordnungsmäßigkeitsprüfung innewohnt und sogar intendiert ist, dass auch Kleinstbeträge von der Überprüfung erfasst werden. Für die Beurteilung der Richtigkeit des Ausweises ist die betragliche Höhe des festgestellten Mangels unerheblich, da es sich um eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung handelt.

UG 24 Gesundheit und Frauen

Ordnungsmäßigkeit allgemein

45.1 (1) In vier Fällen nahm das BMGF die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMGF bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. **TZ 16**).

(2) Das BMGF nahm in zwei Fällen keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung des Bundes vor (vgl. **TZ 19**).

(3) In sieben überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMGF die Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. **TZ 22**).

(4) Bei zwölf überprüften Stichproben des BMGF lagen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Das BMGF führte manuelle Berichtigungen auf den Verrechnungsunterlagen durch (vgl. **TZ 25**).

(5) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMGF erfasste bei einem überprüften Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. **TZ 27**).

(6) In zwei überprüften Gebarungsfällen vermerkte das BMGF im Records Management des Haushaltsverrechnungssystems die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als „nicht erforderlich“, obwohl es sich hierbei um keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte (vgl. [TZ 27](#)).

45.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMGF die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei vier überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMGF keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMGF, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMGF in zwei Fällen Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMGF, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMGF die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei sieben Stichproben nicht unverzüglich durchführte.

Er empfahl dem BMGF eine unverzügliche und korrekte Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(4) Der RH kritisierte, dass bei zwölf Anordnungen des BMGF die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vorlagen und das BMGF manuelle Ergänzungen bzw. Änderungen vornahm (siehe dazu näher die folgende [TZ 46](#)). Er hielt kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung der Buchhaltungsagentur noch die nachträgliche Prüfung gemäß haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchgeführt werden konnten.

Der RH empfahl dem BMGF sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine vollständige und nachvollziehbare Verrechnungsunterlage zugrunde liegt. Bei handschriftlichen Ergänzungen auf den Verrechnungsunterlagen wären Ergänzungsdokumente mit den korrekten Beträgen hinzuzufügen.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüf-

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



vermerk über die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Weiters kritisierte der RH, dass das BMGF bei zwei Gebarungsfällen keine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchgeführt hatte, obwohl es sich um keinen Ausnahmetatbestand im Sinne des § 113 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte.

Der RH empfahl dem BMGF, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

45.3 Das BMGF sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlungen des RH zukünftig zu berücksichtigen. Bezüglich der Gebarungsfälle im Zusammenhang mit dem Land Steiermark führte das BMGF aus, dass die Verantwortung des Gebarungsvollzugs beim Land liege und nicht beim Bundesministerium.

45.4 Der RH erwiderte dem BMGF, dass es sich bei den kritisierten Gebarungsfällen um direkte Auszahlungen des BMGF an Ärztinnen und Ärzte handelte.

Spezifische Feststellungen

46.1 (1) Zwölf der überprüften Gebarungsfälle betrafen Sachverständigenleistungen von Ärztinnen und Ärzten gemäß § 8 Unterbringungsgesetz (BGBl. 155/1990 i.d.g.F.). Sämtliche Gebarungsfälle stammten aus der Steiermark und wiesen mehrfache Mängel im Bereich der Verrechnungsgrundlagen auf (vgl. **TZ 45**), weil das BMGF manuelle Berichtigungen auf den Verrechnungsunterlagen durchführte. So ergänzte es die Anträge der Ärztinnen und Ärzte handschriftlich und korrigierte Beträge, indem 50 EUR vom Gesamtbetrag abgezogen wurden, da dieser Betrag von einer anderen Behörde³⁸ ausbezahlt war. Der Bund hatte damit eine um 50 EUR geringere Auszahlung zu leisten. Der RH stellte in einem Fall fest, dass das BMGF dem leistungserbringenden Arzt den Gesamtbetrag und damit auch die Abgeltung, die vom Land Steiermark zu leisten gewesen wäre, anweisen ließ. Damit zahlte der Bund bzw. die Buchhaltungsagentur in diesem Fall um 50 EUR zu viel. Das BMGF nahm keine Rückforderung bzw. Aufrechnung des Betrags vor.

46.2 Der RH kritisierte, dass in einem Fall eine zu hohe Auszahlung an einen Arzt im Zusammenhang mit Sachverständigenleistungen gemäß § 8 Unterbringungsgesetz erfolgte und keine Rückforderung bzw. Aufrechnung des zu viel bezahlten Betrags erfolgte.

³⁸ von der Bezirkshauptmannschaft bzw. bei Distriktsärztinnen und Distriktsärzten vom Amt der Landesregierung

Der RH empfahl, hinkünftig stets die Abgeltung, die von der Bezirkshauptmannschaft bzw. bei Distriktsärztinnen und -ärzten vom Amt der Landesregierung zu leisten war, vom Auszahlungsbetrag abzuziehen. Weiters empfahl der RH dem BMGF sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine vollständige und nachvollziehbare Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.

UG 25 Familien und Jugend

47.1

(1) In zwei Fällen nahm das BMFJ die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMFJ bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 16](#)).

(2) Das BMFJ nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung der Aufwendungen und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung vor (vgl. [TZ 19](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMFJ diese in acht der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(4) In neun überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMFJ die Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 22](#)).

(5) § 119 Abs. 3 BHV 2013 schrieb vor, dass im Rahmen der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit alle Belege auf ihre Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen waren. Die erläuternden Bemerkungen zum § 119 Abs. 3 BHV 2013 sahen die Prüfung der Angaben nach den Vorschriften des § 11 Abs. 1 UStG 1994 vor. In einem Fall entsprach die eingelangte Rechnung diesen Kriterien nicht, da keine Umsatzsteuer ausgewiesen war und der Hinweis auf die Steuerbefreiung unterblieb.

Das BMFJ akzeptierte demnach eine nach § 11 Abs. 1 UStG 1994 unvollständige Rechnung und gab diese frei. Nach der Prüfung durch die Buchhaltungsagentur gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 erfolgte die Auszahlung durch die Buchhaltungsagentur (vgl. [TZ 24](#)).

(6) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



sein mussten. Bei acht überprüften Gebarungsfällen brachte das BMFJ keinen Eingangsvermerk auf den Verrechnungsunterlagen an (vgl. **TZ 29**).

47.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMFJ die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei zwei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMFJ keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMFJ, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMFJ in einem Fall Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMFJ, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMFJ die Erfassung von Obligos in acht Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMFJ, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMFJ die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei neun Stichproben nicht unverzüglich durchführte.

Er empfahl dem BMFJ eine unverzügliche und korrekte Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(5) Der RH kritisierte, dass das BMFJ eine Rechnung trotz Fehlens zentraler Rechnungsbestandteile gemäß UStG 1994 als sachlich und rechnerisch richtig bestätigte und zur Zahlung an die Buchhaltungsagentur weiterleitete.

Er empfahl dem BMFJ, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 119 BHV 2013 ordnungsgemäß durchzuführen.

(6) Der RH stellte kritisch fest, dass acht Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl dem BMFJ, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

47.3

Laut Stellungnahme des BMFJ sei es davon ausgegangen, dass eine Rückstellung nur für jene Rechnungen zu bilden sei, deren Rechnungsbetrag 50.000 EUR übersteige. Dies könne speziell bei den Schüler- und Lehrlingsfreifahrten erst mit Vorliegen der tatsächlich erbrachten Leistungen ermittelt werden. Das BMFJ werde den haushaltsführenden Stellen zusätzliche Informationsblätter zur Verfügung stellen, um den Empfehlungen des RH zu entsprechen.

Zur Nichteinhaltung von Zahlungszielen könne es vereinzelt kommen, wenn Unterlagen fehlten oder Leistungen mangelhaft ausgeführt worden seien; das BMFJ sei aber bestrebt, die Vorerfassung so rasch wie möglich durchzuführen.

Bezüglich des Fehlens zentraler Rechnungsmerkmale auf Belegen führte das BMFJ aus, dass auf der bemängelten Rechnung, deren Betrag 400 EUR nicht überstieg, der Steuersatz mit 0 % angegeben gewesen sei und die durch den RH bemängelte Anführung des Steuerbefreiungstatbestandes in § 11 Abs. 6 UStG 1994 nicht explizit als erforderlich angeführt sei.

47.4

Der RH begrüßte die Bemühungen des BMFJ, seine Empfehlungen umzusetzen und stellte klar, dass sich die Betragsgrenze gemäß § 53 Abs. 2 BHV 2013 von 50.000 EUR seiner Auffassung nach auf die Summe der ausständigen Eingangsrechnungen bezog und nicht auf den Betrag der einzelnen Rechnung. Jede andere Interpretation würde dazu führen, dass die Bestimmung des § 53 Abs. 2 BHV 2013 in der Praxis kaum zur Anwendung käme. Dies wäre allerdings nicht im Sinne des Verordnungsgebers. Diesbezüglich wies der RH auf seine Empfehlung im **BRA 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 3** hin und empfahl dem BMF im Einvernehmen mit dem RH im Zuge einer allfälligen Novellierung der BHV 2013 den Verordnungstext zu konkretisieren.

Bezüglich der Rechnungsbestandteile gemäß UStG 1994 hielt der RH fest, dass die Bestimmung des § 11 Abs. 6 (Z. 4) UStG 1994 auf die Angabe gemäß § 11 Abs. 1 Z. 3 lit. e UStG 1994 referenziert, die vorsieht, dass bei Steuerbefreiungen die Art der Befreiung ebenfalls anzuführen ist. Ohne diese Angabe bei einem Rechnungsbetrag unter 400 EUR (Kleinbetragsrechnung gemäß § 11 Abs. 6 UStG 1994) wäre eine Prüfung der sachlichen Rechtfertigung der Steuerbefreiung unmöglich, weshalb auch die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Gebarungsvollzug nicht erfolgen könnte.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



UG 30 Bildung

48.1

(1) In zwei Fällen nahm das BMB die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMB bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. **TZ 16**).

(2) Das BMB nahm in vier Fällen keine korrekte sachliche Zuordnung der Aufwendungen und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung vor (vgl. **TZ 19**).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMB diese in 37 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. **TZ 20**).

(4) In drei Fällen erfasste das BMB die Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in zwei Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in einem Fall führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust (vgl. **TZ 22**).

(5) In zwei Fällen wurde von Leistungserbringern keine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung eingebracht (**TZ 26**).

(6) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das BMB keinen Eingangsvermerk an (vgl. **TZ 29**).

48.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMB die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei zwei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMB keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMB, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMB in vier Fällen Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMB, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

BRA 2016



Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMB die Erfassung von Obligos in 37 Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMB, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMB die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei drei Stichproben nicht unverzüglich durchführte und es dadurch in einem Fall zum Skontoverlust kam.

Er empfahl dem BMB eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit zum einen vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und zum anderen Skontoverluste vermieden werden.

(5) Der RH kritisierte, dass das BMB Eingangsrechnungen in Papierform akzeptierte, obwohl diese als e-Rechnung eingebracht werden mussten. Eine Aufforderung des BMB an die Leistungserbringer zur Legung einer e-Rechnung war im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert.

Der RH empfahl dem BMB, allen Leistungserbringern eine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung abzuverlangen.

(6) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies.

Er empfahl dem BMB, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

UG 31 Wissenschaft und Forschung

49.1

(1) In vier Fällen nahm das BMWFV die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMWFV bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 16](#)).

(2) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMWFV diese in 19 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(3) In drei überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMWFV die Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 22](#)).

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



49.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMWWF die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei vier überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMWWF keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMWWF, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMWWF die Erfassung von Obligos in 19 Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMWWF, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMWWF die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei drei Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem BMWWF eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

UG 32 Kunst und Kultur

50.1

(1) In zwei Fällen nahm das BKA die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BKA bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen in der UG 32 (vgl. **TZ 16**).

(2) Das BKA nahm in acht Fällen keine korrekte sachliche Zuordnung der Aufwendungen und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung vor (vgl. **TZ 19**).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BKA diese in 35 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. **TZ 20**).

(4) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BKA erfasste bei zwei überprüften Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten

ten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

50.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BKA die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei zwei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BKA keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BKA, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BKA in acht Fällen Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BKA, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BKA die Erfassung von Obligos in 35 Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BKA, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass bei zwei Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war.

Er empfahl dem BKA, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen und diese im Haushaltsverrechnungssystem abzulegen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



UG 33 Wirtschaft (Forschung)

51.1 (1) In einem Fall nahm das BMWFW weder die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen noch die Möglichkeit der Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMWFW bildete darüber hinaus auch keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. **TZ 16**).

(2) In zwei überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMWFW die Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. **TZ 22**).

51.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMWFW in einem überprüften Gebarungsfall weder die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen noch die Möglichkeit der Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch nahm.

Er empfahl daher dem BMWFW, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMWFW die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem BMWFW eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

51.3 Das BMWFW führte in seiner Stellungnahme aus, dass entsprechend dem Schreiben des BMF zu den Jahresabschlussarbeiten 2016 der Zurechnungszeitraum von Verbindlichkeiten für die Ergebnisrechnung am 20. Jänner 2017 geendet habe und damit ein zeitgerechtes Einlangen der Eingangsrechnung zur periodengerechten Erfassung erforderlich gewesen sei. Die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen sei nicht erforderlich gewesen, zumal keine Rechnungen von mehr als 50.000 EUR ausständig gewesen seien.

Das vorgesehene Zahlungsziel sei bei lediglich zwei der überprüften Stichproben überschritten worden, Rechnungen würden aber grundsätzlich den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend unverzüglich im ELAK und in HV-SAP erfasst.

51.4 Nach Ansicht des RH war der bis 20. Jänner 2017 vorgesehene Zurechnungszeitraum entsprechend den Erfahrungswerten ausreichend, um eine periodengerechte

Zuordnung für alle im Finanzjahr 2016 eingegangenen Verpflichtungen bzw. entstandenen Aufwendungen zu ermöglichen. Der RH stellte zudem klar, dass die Zuordnung aller bereits bekannten Geschäftsfälle (z.B. Bestellungen bereits getätigt, Leistungen bereits empfangen) über die Erfassung eines Obligos und, darauf aufbauend, die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen erfolgen konnte.

Ferner stellte der RH klar, dass sich die Betragsgrenze gemäß § 53 Abs. 2 BHV 2013 von 50.000 EUR seiner Auffassung nach auf die Summe der ausständigen Eingangsrechnungen bezog und nicht auf den Betrag der einzelnen Rechnung. Jede andere Interpretation würde dazu führen, dass die Bestimmung des § 53 Abs. 2 BHV 2013 in der Praxis kaum zur Anwendung käme. Dies wäre allerdings nicht im Sinne des Verordnungsgebers. Diesbezüglich wies der RH auf seine Empfehlung im **BRA 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 3** hin und empfahl dem BMF im Einvernehmen mit dem RH im Zuge einer allfälligen Novellierung der BHV 2013 den Verordnungstext zu konkretisieren.

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)

52.1

(1) In drei Fällen nahm das BMVIT die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte (vgl. [TZ 16](#)).

(2) In sechs überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMVIT die Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 22](#)).

(3) Das BMVIT erfasste abrechnungspflichtige Gebarungsfälle weder mittels Fördermittelmanagement, noch mittels CO-Innenauftrag oder der Belegart „KV“, welche abrechnungspflichtige Sachverhalte kennzeichnete. Es verbuchte derartige Sachverhalte im Haushaltsverrechnungssystem mit der Belegart „KN“ (Kreditor Rechnung netto) (vgl. [TZ 21](#)).

52.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMVIT die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei drei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Der RH anerkannte, dass das BMVIT für eine periodenreine Darstellung der Abschlussrechnungen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen dotierte.

Er empfahl dem BMVIT, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen in Anspruch zu nehmen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(2) Der RH kritisierte, dass das BMVIT die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei sechs Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem BMVIT eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(3) Der RH kritisierte, dass entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen abrechnungspflichtige Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem nicht korrekt dargestellt waren und die technisch dafür eingerichteten Möglichkeiten nicht genutzt wurden.

Der RH empfahl dem BMVIT, abrechnungspflichtige Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem als solche zu erfassen.

UG 40 Wirtschaft

53.1

(1) In drei Fällen nahm das BMWFW die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMWFW bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 16](#)).

(2) Das BMWFW nahm in zwei Fällen keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung des Bundes vor (vgl. [TZ 19](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMWFW diese in 14 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(4) In drei überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMWFW die Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in einem Fall die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels und in zwei Fällen führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust (vgl. [TZ 22](#)).

(5) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMWFW erfasste bei fünf überprüften Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

53.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMWWF die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei drei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMWWF keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMWWF, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMWWF in zwei Fällen Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMWWF, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMWWF die Erfassung von Obligos in 14 Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMWWF, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMWWF die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei drei Stichproben nicht unverzüglich durchführte und es dadurch in zwei Fällen zum Skontoverlust kam.

Er empfahl dem BMWWF eine unverzügliche Vorerfassung der Belege und deren Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit zum einen vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und zum anderen Skontoverluste vermieden werden.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass bei fünf Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war.

Er empfahl dem BMWWF, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen und diese im Haushaltsverrechnungssystem abzulegen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



53.3

Das BMWFW führte in seiner Stellungnahme unter Verweis auf die Ausführungen zu **TZ 51** aus, dass der Zurechnungszeitraum von Verbindlichkeiten für die Ergebnisrechnung des abgelaufenen Finanzjahres am 20. Jänner 2017 endet und damit ein zeitgerechtes Einlangen der Eingangsrechnung zur periodengerechten Erfassung erforderlich sei. Die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen sei nicht erforderlich gewesen, zumal nach Abstimmung mit der Buchhaltungsagentur keine Rechnungen von mehr als 50.000 EUR ausständig gewesen seien. Das Ressort werde aber hinkünftig besonderes Augenmerk auf die periodengerechte Zuordnung legen.

Zur fehlerhaften Kontierung erwarte das BMWFW das in Aussicht gestellte neue Kontierungshandbuch des BMF, um zukünftig eine genauere Kontenzuordnung vornehmen zu können.

Die verpflichtende Obligoverrechnung sei durch das Ressort mehrfach intern kommuniziert worden, darüber hinaus würde für Beschaffungen über das Material-Management-Modul die Obligoverbuchung automatisiert erfolgen. Weiters verwies das Ressort auf die Bestimmung des § 7 Abs. 4 BHV 2013, wonach bei Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Auftragserteilung kein Obligo zu verbuchen sei.

Die unterbliebene Dokumentation der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit habe sich nur auf Fälle des „Meisterbonus“ bezogen. Dort sei eine Prüfung zwar erfolgt, eine gesonderte Dokumentation aber unterblieben. Im Records Management von HV-SAP sei richtigerweise der Vermerk „fremd geprüft“ gesetzt worden. Die Aktion „Meisterbonus“ sei überdies mittlerweile ausgelaufen.

53.4

Nach Ansicht des RH war der bis 20. Jänner 2017 vorgesehene Zeitraum entsprechend den Erfahrungswerten ausreichend, um eine periodengerechte Zuordnung für alle im Finanzjahr 2016 eingegangenen Verpflichtungen bzw. entstandenen Aufwendungen zu ermöglichen. Der RH stellte klar, dass die Zuordnung aller bereits bekannten Geschäftsfälle (z.B. Bestellungen bereits getätigt, Leistungen bereits empfangen) über die Erfassung eines Obligos und darauf aufbauend die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu erfolgen hatte. Der RH stellte weiters klar, dass sich die Betragsgrenze gemäß § 53 Abs. 2 BHV 2013 von 50.000 EUR seiner Auffassung nach auf die Summe der ausständigen Eingangsrechnungen bezog und nicht auf den Betrag der einzelnen Rechnung. Jede andere Interpretation würde dazu führen, dass die Bestimmung des § 53 Abs. 2 BHV 2013 in der Praxis kaum zur Anwendung käme. Dies wäre allerdings nicht im Sinne des Verordnungsgebers. Diesbezüglich wies der RH auf seine Empfehlung im **BRA 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 3** hin und empfahl dem BMF im

Einvernehmen mit dem RH im Zuge einer allfälligen Novellierung der BHV 2013 den Verordnungstext zu konkretisieren.

Zur referenzierten Bestimmung des § 7 Abs. 4 BHV 2013 stellte der RH klar, dass diese auch eine Wertgrenze von 400 EUR vorsah.

Im Übrigen begrüßte der RH, dass das Ressort in Hinkunft Augenmerk auf die periodengerechte Zuordnung legen wird.

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

54.1

(1) In vier überprüften Stichproben nahm das BMVIT die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMVIT bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen in der UG 41 (vgl. [TZ 16](#)).

(2) Das BMVIT nahm in zwei Fällen keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung des Bundes vor (vgl. [TZ 19](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMVIT diese in vier der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(4) In sieben überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMVIT die Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 22](#)).

(5) In zwei überprüften Gebarungsfällen wurde von den Leistungserbringern keine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung eingebracht ([TZ 26](#)).

(6) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung fehlte der Eingangsvermerk (vgl. [TZ 29](#)).

54.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMVIT die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei vier überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMVIT keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMVIT, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(2) Der RH kritisierte, dass das BMVIT in zwei Fällen Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMVIT, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMVIT die Erfassung von Obligos in vier Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMVIT, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMVIT die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei sieben Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem BMVIT eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(5) Der RH kritisierte, dass das BMVIT Eingangsrechnungen in Papierform akzeptierte, obwohl diese als e-Rechnung eingebracht werden mussten. Eine Aufforderung des BMVIT an den Leistungserbringer zur Legung einer e-Rechnung war im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert.

Er empfahl dem BMVIT, allen Leistungserbringern eine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung abzuverlangen.

(6) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diente, keinen Eingangsvermerk aufwies.

Er empfahl dem BMVIT, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

55.1

(1) In drei überprüften Stichproben nahm das BMLFUW die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMLFUW bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. **TZ 16**).

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(2) Das BMLFUW nahm in einem Fall keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung des Bundes vor (vgl. [TZ 19](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMLFUW diese in 19 der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 20](#)).

(4) In sieben überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMLFUW die Eingangsrechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem. Daraus resultierte in sechs Fällen die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels. Zusätzlich führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur in drei Fällen zu einem Skontoverlust (vgl. [TZ 22](#)).

(5) In einem überprüften Gebarungsfall wurde von dem Leistungserbringer keine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung eingebracht (vgl. [TZ 26](#)).

(6) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMLFUW erfasste bei zwei überprüften Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 27](#)).

(7) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei zwei Rechnungen brachte das BMLFUW keinen Eingangsvermerk an (vgl. [TZ 29](#)).

55.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei drei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMLFUW keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMLFUW, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW in einem Fall Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMLFUW, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMLFUW die Erfassung von Obligos in 19 Fällen nicht durchführte.

Er empfahl dem BMLFUW, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei sieben Stichproben nicht unverzüglich durchführte und es dadurch in drei Fällen zum Skontoverlust kam.

Er empfahl dem BMLFUW eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit zum einen vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und zum anderen Skontoverluste vermieden werden.

(5) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW bei einem Geschäftsfall die Eingangsrechnung in Papierform akzeptierte, obwohl diese als e-Rechnung eingebracht werden musste. Eine Aufforderung des BMLFUW an den Leistungserbringer zur Legung einer e-Rechnung war im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert.

Er empfahl dem BMLFUW, allen Leistungserbringern eine e-Rechnung gemäß e-Rechnungsverordnung abzuverlangen.

(6) Der RH stellte kritisch fest, dass bei zwei Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war.

Er empfahl dem BMLFUW, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen und diese im Haushaltsverrechnungssystem abzulegen.

(7) Der RH stellte kritisch fest, dass zwei Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl dem BMLFUW, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

55.3

Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen nicht gebildet worden sei, weil der entsprechende Bericht in HV-SAP keine Beträge über 50.000 EUR ausgewiesen habe.

55.4

Der RH stellte gegenüber dem BMLFUW klar, dass die Verlässlichkeit der HV-SAP Berichte wesentlich von der Qualität der Verbuchung in der jeweiligen UG abhängig war. Da im Wirkungsbereich des BMLFUW Obligos teilweise nicht erfasst wurden, konnten die Auswertungsergebnisse des zitierten Berichts aus Sicht des RH nicht als Grundlage für die Unterlassung einer Rückstellungsbildung herangezogen werden. Der RH stellte klar, dass sich die Betragsgrenze gemäß § 53 Abs. 2 BHV 2013 von 50.000 EUR seiner Auffassung nach auf die Summe der ausständigen Eingangsberechnungen bezog und nicht auf den Betrag der einzelnen Rechnung. Jede andere Interpretation würde dazu führen, dass die Bestimmung des § 53 Abs. 2 BHV 2013 in der Praxis kaum zur Anwendung käme. Dies wäre allerdings nicht im Sinne des Verordnungsgebers. Diesbezüglich wies der RH auf seine Empfehlung im **BRA 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 3** hin und empfahl dem BMF im Einvernehmen mit dem RH im Zuge einer allfälligen Novellierung der BHV 2013 den Verordnungstext zu konkretisieren.

UG 43 Umwelt

56.1

(1) In zwei überprüften Stichproben nahm das BMLFUW die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMLFUW bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsberechnungen (vgl. **TZ 16**).

(2) Das BMLFUW nahm in zwei Fällen keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß Kontenplanverordnung des Bundes vor. In einem Fall erfasste es Aufwendungen nicht korrekt als Aufwandsposition, sondern als Verminderung des Ertrags (vgl. **TZ 19**).

(3) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMLFUW diese in einem überprüften Gebarungsfall nicht durch (vgl. **TZ 20**).

(4) In sechs überprüften Gebarungsfällen erfasste das BMLFUW die Eingangsberechnungen verspätet im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. **TZ 22**).

(5) Bei acht überprüften Stichproben des BMLFUW lagen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Das BMLFUW führte manuelle Berichtigungen auf den Eingangsberechnungen durch. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert (vgl. **TZ 23, TZ 25**).

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



(6) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das BMLFUW keinen Eingangsvermerk an (vgl. **TZ 29**).

56.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei zwei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMLFUW keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMLFUW, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW in drei Fällen Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfasste.

Er empfahl dem BMLFUW, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMLFUW die Erfassung von Obligos in einem Fall nicht durchführte.

Er empfahl dem BMLFUW, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei sechs Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte.

Er empfahl dem BMLFUW eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass das BMLFUW entgegen den Bestimmungen des UStG 1994 manuelle Berichtigungen auf acht Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl dem BMLFUW, im Fall einer Ergänzung oder Berichtigung einer Rechnung den Lieferanten auf eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung hinzuweisen und eine berichtigte Rechnung zu verlangen.

(6) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies.

Er empfahl dem BMLFUW, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

56.3

Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich bei den kritisierten Stichproben teilweise um die Schlussraten von langfristigen Verträgen gehandelt habe, weshalb eine Abgrenzung weder buchungstechnisch korrekt noch machbar gewesen sei. Die Notwendigkeit von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen ergebe sich in der Regel nicht. Zur mangelhaften Verrechnung des Obligos wurde mitgeteilt, dass dieses verbucht, jedoch nicht in den Auszahlungsbeleg übernommen worden sei.

Zur Überschreitung der Zahlungsziele komme es unter anderem bei geistigen Werkleistungen durch die erforderlichen inhaltlichen Prüfungen der Eingangsrechnungen, welche im ELAK dokumentiert würden.

Das Ressort habe im Bereich der Altlastensanierung bereits an die zuständigen Landesorganisationen kommuniziert, dass Korrekturen auf den Rechnungen nicht zulässig seien.

Die übrigen Empfehlungen nahm das BMLFUW zur Kenntnis und stellte organisatorische Maßnahmen in Aussicht.

56.4

Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass Aufwendungen für langfristige Verträge über den Bilanzstichtag hinweg für eine periodengerechte Darstellung der Ergebnisrechnung abzugrenzen sind. Ebenso ist die Bildung von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen erforderlich, um eine periodengerechte Erfassung des Aufwands in der Ergebnisrechnung sicherzustellen. Bezüglich der Obligoverrechnung hielt der RH fest, dass die Nichtauflösung des Obligos bei Auszahlung ebenfalls einen Mangel in der Verrechnung darstellte.

Zur verspäteten Erfassung von Eingangsrechnungen, die zur Überschreitung der Zahlungsziele führte, entgegnete der RH dem BMLFUW, dass die organisatorischen Abläufe so zu gestalten wären, dass inhaltliche Prüfungen der Eingangsrechnungen innerhalb der Zahlungsfrist gewährleistet werden können.

UG 44 Finanzausgleich

57.1

Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMF diese in 63 überprüften Gebarungsfällen nicht durch. Der RH stellte fest, dass das BMF ab Septem-

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



ber 2016 für die UG 44 „Finanzausgleich“ die Obligoverrechnung durchführte (vgl. **TZ 20**).

- 57.2** Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren.

UG 45 Bundesvermögen

Ordnungsmäßigkeit allgemein

- 58.1** Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMF diese in 22 überprüften Gebarungsfällen nicht durch. Der RH stellte fest, dass das BMF ab September 2016 für die UG 45 „Bundesvermögen“ die Obligoverrechnung durchführte (vgl. **TZ 20**).
- 58.2** Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren.

Spezifische Feststellungen – Ausfuhrförderungsgesetz (AusffG)

- 59.1** (1) Durch das AusffG war der Bund zur Unterstützung der Exportwirtschaft ermächtigt, gegen Entgelt Haftungen von Exporteuren zu übernehmen. Im Schadensfall wurden die Exporteure durch den Bund entschädigt. Die Verrechnung sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen im Ausfuhrförderungsverfahren erfolgte gemäß AusffG über ein beim Bevollmächtigten (OeKB) geführtes Konto des Bundes, das sogenannte „§ 7 AusffG Konto“. Das Guthaben auf diesem Konto betrug zum 31. Dezember 2016 683 Mio. EUR (31. Dezember 2015 615 Mio. EUR) und war in der Bilanz des Bundes als Bankguthaben unter den liquiden Mitteln ausgewiesen.
- (2) Gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 AusffG erfolgte seit dem Jahr 2013 regelmäßig im Jänner eine Abschöpfung des „§ 7 AusffG Konto“, sodass 2016 143 Mio. EUR abgeschöpft und auf das Bankkonto des Bundes übertragen wurden. Faktisch handelte es sich bei der Abschöpfung in der Vermögensrechnung des Bundes um einen Aktivtausch: Das „§ 7 AusffG Konto“ wurde verringert und das Bankkonto des Bundes um denselben Betrag erhöht.
- (3) Durch die vom BMF gewählte Buchungslogik bei der Verrechnung fand die Umbuchung auch in den Aufwendungen und in den Erträgen der Ergebnisrechnung

einen Niederschlag, weshalb es zum Ausweis von sonstigen Erträgen und betrieblichem Sachaufwand in Höhe der Abschöpfung kam. In Ermangelung einer budgetären Bedeckung des dadurch erhöhten Sachaufwands musste das BMF zusätzlich eine nichtfinanzierungswirksame Mittelverwendungsüberschreitung für den Ergebnishaushalt in Höhe der Abschöpfung beantragen.

59.2 Der RH stellte fest, dass durch die Buchungslogik bei der Verrechnung der Abschöpfung vom „§ 7 AusfFG Konto“ der Ausweis des Aufwands und der Erträge in der Ergebnisrechnung verzerrt wurde.

Der RH empfahl dem BMF, bei der Verbuchung eines Aktivtauschs in der Bilanz auf eine Verrechnung in der Ergebnisrechnung zu verzichten und eine geeignete Buchungslogik dafür zu konzipieren.

59.3 Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es ebenfalls an einer ergebnisneutralen Darstellung interessiert sei und an der Ausarbeitung einer geeigneten Buchungslogik arbeite.

UG 46 Finanzmarktstabilität

60.1 (1) In drei überprüften Stichproben nahm das BMF die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Das BMF bildete keine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen in der UG 46 (vgl. **TZ 16**).

(2) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führte das BMF diese in zehn überprüften Gebarungsfällen nicht durch. Der RH stellte fest, dass das BMF ab September 2016 für die UG 45 „Finanzmarktstabilität“ die Obligoverrechnung durchführte (vgl. **TZ 20**).

(3) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMF erfasste bei zwei überprüften Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. **TZ 27**).

(4) Gemäß § 113 BHG 2013 und § 10 BHV 2013 waren die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung des haushaltsleitenden Organs andererseits durch denselben Bediensteten unvereinbar. In einem Fall erfolgte die Erfassung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch denselben Bediensteten.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



rischen Richtigkeit und die Erteilung der Anordnung vom selben Bediensteten (vgl. [TZ 28](#)).

60.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BMF die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei drei überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMF keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm.

Er empfahl daher dem BMF, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass bei zwei Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war.

Er empfahl dem BMF, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen und diese im Haushaltsverrechnungssystem abzulegen.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass in einem Fall die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung des haushaltsleitenden Organs andererseits durch denselben Bediensteten erfolgte. Weiters kritisierte er, dass das Haushaltsverrechnungssystem derartige Unvereinbarkeiten zuließ.

Er empfahl dem BMF, stets die Funktionstrennung von Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Erteilung der Anordnung durchzuführen. Außerdem empfahl er dem BMF, das Haushaltsverrechnungssystem dahingehend anzupassen, dass eine Umgehung der Unvereinbarkeit gemäß § 113 BHG 2013 und § 10 BHV 2013 zwingend verhindert wird.

60.3

Das BMF hielt in seiner Stellungnahme fest, dass bei drei der beanstandeten Belege eine Erfassung im Leistungszeitraum im Hinblick auf den Zeitpunkt des Einlangens der Rechnungen weder technisch möglich noch rechtlich vorgesehen gewesen sei. In diesen Fällen seien die Rechnungen nach dem 15. Jänner des Folgejahres eingelangt und der Rechnungsbetrag sei jeweils deutlich unter 50.000 EUR gelegen.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



60.4

Der RH stellte gegenüber dem BMF klar, dass sich die Betragsgrenze gemäß § 53 Abs. 2 BHV 2013 von 50.000 EUR seiner Auffassung nach auf die Summe der ausstehenden Eingangsrechnungen bezog und nicht auf den Betrag der einzelnen Rechnung. Jede andere Interpretation würde dazu führen, dass die Bestimmung des § 53 Abs. 2 BHV 2013 in der Praxis kaum zur Anwendung käme. Dies wäre allerdings nicht im Sinne des Verordnungsgebers. Diesbezüglich wies der RH auf seine Empfehlung im **BRA 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 3** hin und empfahl dem BMF im Einvernehmen mit dem RH im Zuge einer allfälligen Novellierung der BHV 2013 den Verordnungstext zu konkretisieren.

Buchhaltungsagentur des Bundes

Verrechnungspraxis

61.1

(1) Für den Bund war das ausführende Organ im Rahmen der Haushaltsverrechnung die Buchhaltungsagentur. In § 114 BHG 2013 war die Prüfung im laufenden Gebarungsvollzug allgemein geregelt. Diese Bestimmung wurde in § 124 BHV 2013 konkretisiert, welche an die Buchhaltungsagentur gerichtet war. Diese hatte entsprechende Prüfungen vorzusehen, um einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk war auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der sonstigen einschlägigen Normen zu legen.

Grundlegend war die in § 124 Abs. 2 BHV 2013 vorgesehene Prüfung der übermittelten Anordnungen hinsichtlich des Vorhandenseins aller zahlungs- und verrechnungsrelevanten Angaben, die sich aus den mitgelieferten Belegen und Unterlagen nachvollziehen lassen mussten.

(2) Bei den überprüften Belegen fehlten teilweise wesentliche verrechnungs- bzw. zahlungsrelevante Angaben oder diese wurden nicht berücksichtigt. Die für die korrekte Verbuchung erforderlichen Unterlagen und Angaben forderte die Buchhaltungsagentur nur in Einzelfällen nach. Bei der Verbuchung der überprüften Geschäftsfälle wurden Buchungen entgegen den aus den Unterlagen ersichtlichen buchungsrelevanten Informationen – nur den Anordnungen der haushaltsleitenden Organe folgend – falsch verbucht. Eine Rücksprache zur Durchführung einer korrekten Verbuchung war nicht dokumentiert. Die Mängel betrafen insbesondere folgende Feststellungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung:

- Abstimmung bzw. Bereinigung unzulässiger Salden (**TZ 11**),
- fehlerhafte Kontenzuordnungen bei der Verbuchung (**TZ 19**),
- fehlende bzw. fehlerhafte Verrechnungsgrundlagen (**TZ 23, TZ 24, TZ 25**).

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



61.2

Der RH kritisierte, dass in den genannten Fällen Verrechnungsgrundlagen fehlten oder fehlerhaft waren bzw. die vorhandenen Unterlagen durch die Buchhaltungsagentur nicht korrekt beurteilt wurden und es in Folge zu einer falschen Verbuchung von Geschäftsfällen kam. Dadurch wurden die Abschlussrechnungen fehlerhaft bzw. unvollständig dargestellt.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, Vorkehrungen zu treffen, um eine Verbuchung beim Fehlen von Verrechnungsgrundlagen zu verhindern bzw. um die falsche Beurteilung der Buchungsunterlagen und die damit verbundenen falschen Verbuchungen zu vermeiden.

Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

62.1

Die Aufgabe der Buchhaltungsagentur gemäß § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013 war die Überprüfung des Vorhandenseins der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Anordnung. Bei eingescannten verrechnungsrelevanten Unterlagen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß § 122 Abs. 1 BHV 2013 vor dem Scanvorgang direkt auf den Gebarungunterlagen mit voller Unterschrift und Datum zu bestätigen. Die Dokumentation im Haushaltsverrechnungssystem erfolgte mit dem Prüfvermerk „fremd geprüft“ und einer Angabe des bestätigenden Bediensteten (Personalnummer oder Name).

Die Buchhaltungsagentur anerkannte diesen Vermerk bis zum dritten Quartal des Finanzjahres 2016 als das Vorhandensein der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, überprüfte jedoch nicht, ob die eingescannten verrechnungsrelevanten Unterlagen den tatsächlichen Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthielten.

62.2

Der RH kritisierte, dass trotz des Prüfvermerks „fremd geprüft“ und einer Angabe des bestätigenden Bediensteten (Personalnummer oder Name) im Haushaltsverrechnungssystem auf den eingescannten verrechnungsrelevanten Unterlagen teilweise der gemäß § 122 Abs. 1 BHV 2013 erforderliche Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlte. Damit war aus Sicht des RH nicht auszuschließen, dass es zu Auszahlungen ohne ordnungsgemäße Verrechnungsunterlagen kommen konnte.

Der RH anerkannte, dass die Buchhaltungsagentur ab Oktober 2016 bei jenen Gebarungsfällen, welche im Haushaltsverrechnungssystem mit dem Vermerk „fremd geprüft“ versehen waren, überprüfte, ob die eingescannten verrechnungsrelevanten Unterlagen den tatsächlichen Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthielten.

Der RH empfahl bereits wiederholt (siehe **TZ 27**) allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen gemäß § 122 Abs. 1 BHV 2013 anzubringen.

Eilnachrichtenverfahren

63.1 Gemäß § 100 Abs. 3 BHG 2013 waren Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) überstiegen, zur Sicherung von Abgabeforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Hiebei war nach den vom Bundesminister für Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen. In einem weiteren Fall führte die Buchhaltungsagentur kein Eilnachrichtenverfahren durch. In einem Fall führte die Buchhaltungsagentur nach eigener Auskunft ein Eilnachrichtenverfahren telefonisch durch; dieses war jedoch im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert. Ohne die Dokumentation von durchgeführten Prüfungshandlungen bzw. Nachfragen sind weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gemäß haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchführbar.

63.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Buchhaltungsagentur das verpflichtende Eilnachrichtenverfahren bei einem Gebarungsfall nicht durchführte und die Auszahlung ohne vorhergehende Prüfung der Aufrechnungsmöglichkeiten veranlasste. Weiters kritisierte er, dass in einem Fall das telefonisch durchgeführte Eilnachrichtenverfahren im Haushaltsverrechnungssystem nicht dokumentiert war.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, das Eilnachrichtenverfahren stets vorzunehmen und entsprechend im Haushaltsverrechnungssystem zu dokumentieren.

63.3 Zur Kritik an der Nichtdurchführung des Eilnachrichtenverfahrens führte die Buchhaltungsagentur in ihrer Stellungnahme aus, dass es sich bei einem Fall um ein verbundenes Unternehmen des Bundes gehandelt habe, weshalb die Durchführung eines Eilnachrichtenverfahrens nicht erforderlich gewesen sei. Die zweite kritisierte Stichprobe werde zum Anlass genommen, die Dokumentation des Eilnachrichtenverfahrens zu verbessern.

63.4 Der RH nahm die Stellungnahme der Buchhaltungsagentur zur Kenntnis.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Dienstanweisung Verrechnung

64.1 Im Rahmen der Stichprobenprüfung 2015 stellte der RH fest, dass die Buchhaltungsagentur mehrfach die im § 124 Abs. 6 Z 1 bis 8 BHV 2013 für jede Verbuchung vorgesehenen Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchführte. Diesbezüglich teilte die Buchhaltungsagentur dem RH mit, dass gemäß einer Vereinbarung mit dem BMF insbesondere die Angaben zum Kreditor bzw. Debitor (vgl. § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013) nicht bei jeder Verbuchung zu prüfen waren. Diese Vereinbarung fand in der „Dienstanweisung Verrechnung“ der Buchhaltungsagentur ihren Niederschlag. So war bei Überweisungen auf ein Bankkonto eine Prüfung der Anschrift durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Buchhaltungsagentur nicht zwingend vorgesehen, was dem Wortlaut des § 124 BHV 2013 widersprach. Eine diesbezügliche Änderung der „Dienstanweisung Verrechnung“ der Buchhaltungsagentur erfolgte bis zum 31. März 2017 nicht.

64.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die „Dienstanweisung Verrechnung“ der Buchhaltungsagentur zum Zeitpunkt der Stichprobenprüfung immer noch galt. Er kritisierte abermals, dass die zwischen BMF und Buchhaltungsagentur getroffene Vereinbarung, dass bei Überweisungen auf ein Bankkonto eine Prüfung der Anschrift nicht zwingend vorgesehen war, dem Wortlaut des § 124 BHV 2013 widersprach.

Der RH ersuchte das BMF nochmals, die getroffenen Vereinbarungen mit der Buchhaltungsagentur zu überarbeiten, um der BHV 2013 vollumfänglich zu entsprechen.

64.3 Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass mit der Umstellung auf das Geschäftspartnermodell die Adressdaten eines Kreditors oder Debitors grundsätzlich nur aus den öffentlichen Registern verwendet würden.

Die Buchhaltungsagentur führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Dienstanweisung Verrechnung nach der vollständigen Umstellung auf das Geschäftspartnermodell überarbeitet werde. In Reaktion auf die Prüfungsfeststellung des RH aus dem BRA 2015 seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Einführung des Geschäftspartnermodells in der Zwischenzeit per E-mail darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Anschrift des Geschäftspartners jedenfalls zu überprüfen sei.

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



Schlussempfehlungen

65 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Alle Bundesministerien und Obersten Organe

- (1) In Entsprechung der Budgetgrundsätze der Vollständigkeit und Wahrheit wären die im folgenden Finanzjahr erforderlichen Mittelverwendungen in den Bundesvoranschlag aufzunehmen. (TZ 3)
- (2) Bei Vermögensgegenständen, insbesondere von Miet- und Leasinggeschäften, wäre auf eine korrekte Verbuchung zu achten. (TZ 4)
- (3) Forderungen wären zeitlich richtig und vollständig in der Vermögensrechnung zu erfassen. (TZ 9)
- (4) Langfristige Forderungen wären auch nach der Altersstruktur zu bewerten. (TZ 10)
- (5) Informationen über die offenen Rechtsstreitigkeiten wären bei der Finanzprokuratur einzuholen und die Prozesskostenrückstellungen in der haushaltsrechtlich erforderlichen Höhe zu bilden. (TZ 15)
- (6) Die Höhe der ausgewiesenen Prozesskostenrückstellungen wäre zu analysieren und deren Höhe gegebenenfalls an die konkret zu erwartenden Kosten anzupassen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die Höhe der Rückstellungen auf Grundlage der Daten der Finanzprokuratur nachvollziehbar ist. (TZ 15)
- (7) Die Möglichkeit der Erfassung einer Rechnungsabgrenzung oder der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen wäre in Anspruch zu nehmen. Mit der Erfassung als Rechnungsabgrenzung bzw. als Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen im entsprechenden Finanzjahr können Aufwendungen auch ohne Eingang einer Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst werden. (TZ 16, TZ 18, TZ 32, TZ 34, TZ 36, TZ 37, TZ 38, TZ 39, TZ 41, TZ 44, TZ 45, TZ 47, TZ 48, TZ 49, TZ 50, TZ 51, TZ 53, TZ 54, TZ 55, TZ 56, TZ 60)
- (8) Die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen wäre zu nutzen. Damit können Aufwendungen mit späterem Liefer- bzw. Leistungsdatum in künftige Perioden verschoben werden. (TZ 16, TZ 18, TZ 32, TZ 34, TZ 36, TZ 37, TZ 38, TZ 39, TZ 41, TZ 44, TZ 45, TZ 47, TZ 48, TZ 49, TZ 50, TZ 51, TZ 52, TZ 53, TZ 54, TZ 55, TZ 56, TZ 60)

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



- (9) Die Vorerfassung von Geschäftsfällen sollte unverzüglich erfolgen und eine ehestmögliche Übermittlung an die Buchhaltungsagentur stattfinden, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen. (TZ 17, TZ 34)
- (10) Die jeweils vorgesehenen Konten im Sinne der Kontenplanverordnung wären zu bebuchen. (TZ 19, TZ 32, TZ 38, TZ 39, TZ 40, TZ 41, TZ 42, TZ 45, TZ 47, TZ 48, TZ 50, TZ 53, TZ 54, TZ 55, TZ 56)
- (11) Obligos wären im Haushaltsverrechnungssystem stets zu verrechnen. (TZ 20, TZ 32, TZ 34, TZ 36, TZ 37, TZ 38, TZ 39, TZ 40, TZ 41, TZ 42, TZ 44, TZ 47, TZ 48, TZ 49, TZ 50, TZ 53, TZ 54, TZ 55, TZ 56, TZ 57, TZ 58, TZ 60)
- (12) Abrechnungspflichtige Gebarungsfälle wären im Haushaltsverrechnungssystem als solche zu erfassen. (TZ 21, TZ 52)
- (13) Eine unverzügliche Vorerfassung der Verrechnungen und ehestmögliche Übermittlung an die Buchhaltungsagentur wären durchzuführen, damit Zahlungsfristen eingehalten und mögliche Skonti ausgenutzt werden können. (TZ 22, TZ 32, TZ 34, TZ 36, TZ 37, TZ 38, TZ 39, TZ 40, TZ 41, TZ 42, TZ 45, TZ 47, TZ 48, TZ 49, TZ 51, TZ 52, TZ 53, TZ 54, TZ 55, TZ 56)
- (14) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegt. (TZ 23, TZ 42, TZ 56)
- (15) Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 119 BHV 2013 wäre ordnungsgemäß durchzuführen. (TZ 23, TZ 34, TZ 36, TZ 42, TZ 47)
- (16) Im Fall einer Ergänzung oder Berichtigung von Eingangsrechnungen wäre vom Rechnungsaussteller die Neuausstellung der zu berichtigenden Rechnung zu verlangen. (TZ 25, TZ 41, TZ 45, TZ 56)
- (17) Bei Rechnungen, die entgegen den rechtlichen Vorgaben nicht als e-Rechnung eingebracht wurden, wäre von den Rechnungslegern entsprechend der e-Rechnungsverordnung eine e-Rechnung zu verlangen. (TZ 26, TZ 37, TZ 38, TZ 41, TZ 48, TZ 54, TZ 55)
- (18) Die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wäre durchzuführen und der entsprechende Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung der Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen. (TZ 27, TZ 32, TZ 34, TZ 36, TZ 38, TZ 39, TZ 40, TZ 41, TZ 42, TZ 43, TZ 45, TZ 50, TZ 53, TZ 55, TZ 60)

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



- (19) Einlangende Schriftstücke, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienen, wären mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen. (TZ 29, TZ 40, TZ 47, TZ 48, TZ 54, TZ 55, TZ 56)
- (20) Aufwendungen gemäß § 24 RLV 2013 (z.B. IT-Dienstleistungen und -wartungen, Werbeaufwand, Infokampagnen und Öffentlichkeitsarbeit, Buchhaltungsaufwand, Reinigung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung) wären gesondert zu erfassen, um eine transparente Darstellung der Aufwendungskategorien in den Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen zu ermöglichen. (TZ 30)

BMF

- (21) Den haushaltsführenden Stellen wäre eine technische Unterstützung – wie bspw. für die Rechnungsabgrenzung – zur Verfügung zu stellen, um eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung der Forderungen sicherzustellen. (TZ 6)
- (22) Zur Steigerung der Transparenz des Rückstellungsausweises wäre die Abzinsung bei den Personalrückstellungen gesondert auszuweisen, um den Zinseffekt nachvollziehbar zu machen. (TZ 12)
- (23) Die Personalrückstellungen wären auf Einzelpersonenebene zu berechnen und die Ergebnisse für jeden Bediensteten separat an die Haushaltsverrechnung zu übergeben; dadurch wäre auch der korrekte Ausweis der ermittelten Rückstellungsbeträge gewährleistet. (TZ 13)
- (24) Qualitätssicherungsmaßnahmen wären zu setzen, um die vollständige Verbuchung der Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung zu gewährleisten. (TZ 14)
- (25) Die „Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung“ wären an den jeweiligen Stand der Kontenplanverordnung anzupassen und zu veröffentlichen. (TZ 19)
- (26) Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei allen Daueranordnungen die Obligoverrechnungen auch für die Folgejahre automatisiert erfolgen. (TZ 21)
- (27) Das Haushaltsverrechnungssystem wäre dahingehend anzupassen, dass die Bestimmungen des BHG 2013 und der BHV 2013 über die Unvereinbarkeit ausnahmslos eingehalten werden. (TZ 28, TZ 60)
- (28) Bei der Verbuchung eines Aktivtauschs in der Bilanz wäre auf eine Verrechnung in der Ergebnisrechnung zu verzichten und eine geeignete Buchungslogik dafür zu konzipieren. (TZ 59)

BRA 2016

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2016 gemäß § 9 RHG 1948



- (29) Eine mit der Buchhaltungsagentur getroffene Vereinbarung wäre zu überarbeiten, um der BHV 2013 vollumfänglich zu entsprechen. (TZ 64)

BMF und Buchhaltungsagentur des Bundes

- (30) In Hinkunft wären eine genauere Planung und bei Umsetzung wichtiger Projekte ein entsprechendes Krisenmanagement vorzusehen, um bei nicht eingeplantem Ressourcenmehrbedarf rasch reagieren zu können und nachteilige Folgen wie etwa Zahlungsverzögerungen zu verhindern. (TZ 7)

Buchhaltungsagentur des Bundes

- (31) Die Abstimmung und Bereinigung falscher Salden – unter der Nutzung der vom Haushaltsverrechnungssystem bzw. Haushaltssystem bereitgestellten Berichte – wäre zeitgerecht vorzunehmen, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu gewährleisten. (TZ 11)
- (32) Der Verpflichtung gemäß § 124 BHV 2013, die buchungsrelevanten Daten vor deren Verbuchung zu prüfen und die haushaltsleitenden Organe auf allfällige fehlerhafte Buchungsanweisungen hinzuweisen, wäre nachzukommen. (TZ 19)
- (33) Es wären Vorkehrungen zu treffen, um eine Verbuchung bei Fehlen von Verrechnungsgrundlagen zu verhindern bzw. um eine falsche Beurteilung der Buchungsunterlagen und damit verbunden, falsche Verbuchungen zu vermeiden. (TZ 61)
- (34) Das Eilmittelnverfahren wäre stets vorzunehmen und entsprechend im Haushaltsverrechnungssystem zu dokumentieren. (TZ 63)

BMGF

- (35) Die Abgeltung, die von der Bezirkshauptmannschaft bzw. bei Distriktsärztinnen und –ärzten vom Amt der Landesregierung zu leisten war, wäre stets vom Auszahlungsbetrag abzuziehen. Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine vollständige und nachvollziehbare Verrechnungsunterlage zugrunde liegt. (TZ 46)

R
-
H